

LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG



Ministère de la Mobilité
et des Travaux publics

Département de la mobilité
et des transports

**Sondertransporte und Inverkehrbringen
von Fahrzeugen, die nicht für die
Beförderung von Gütern bestimmt sind
und die legalen Abmessungen und Massen
überschreiten**



•	Auszug aus der Strassenverkehrsordnung:	
➤	Definitionen	
–	Länge eines Strassenfahrzeugs	S.4
–	Breite eines Strassenfahrzeugs	S.5
–	Höhe eines Strassenfahrzeugs	S.6
–	Überhang vorne/hinten	S.6
–	Radius	S.7
–	Ladung eines Strassenfahrzeugs	S.8
–	Unteilbare Ladung	S.8
–	Spezialtransport	S.8
➤	Fahrzeug- und Ladungsauslegung	
–	Überhang der Ladung	S.9 – S.11
–	Zulässige Gesamtmasse (zGM)	S.12 – S.15
–	Hochgeschwindigkeitsmaschinen sowie 4- und 5-achsige Lastkraftwagen	S.16 – S.17
➤	Der Sondertransport:	
➤	Kriterien für Sondertransporte	S.18
➤	Definitionen der großherzoglichen Verordnung vom 6. Oktober 2023	S.19
➤	Kategorien von Sondertransporten mittels Fahrzeugen welche den Vorschriften der Strassenverkehrsordnung entsprechen	S.21
–	Beispiel mit einem Sattelzug	S.22 – S.24
–	Illustration Kategorie 1	S.25
–	Ausnahmen der Kategorie 1 (Langholz / Kontergewicht)	S.27
–	Ausnahmen der Kategorie 1 für Baumaschinen	S.28
–	Illustration Kategorie 2	S.29 – S.30
–	Ausnahmen der Kategorie 2 für Baumaschinen	S.31
–	Illustration Kategorie 3	S.32
–	Ausnahmen der Kategorie 3 für Baumaschinen	S.33

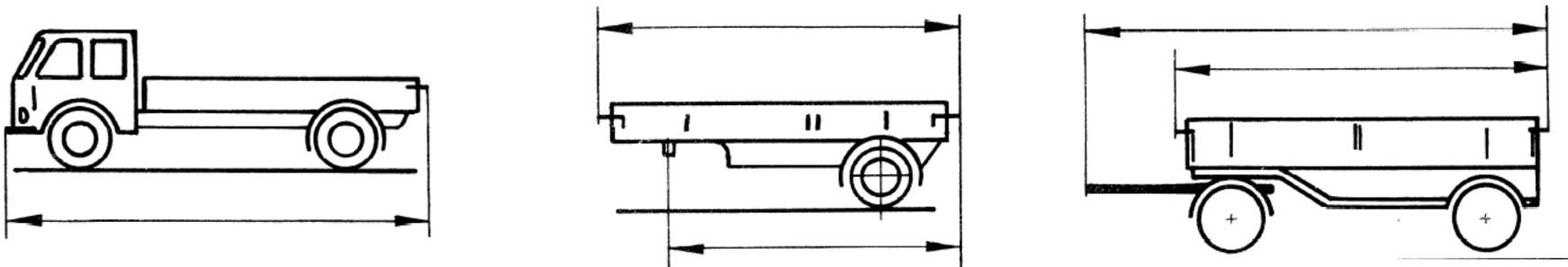


➤ Kategorien von Sondertransporten mittels Fahrzeuge welche den Vorschriften der Strassenverkehrsordnung nicht entsprechen	S.34
– Illustration Kategorie 1	S.35
– Ausnahmen der Kategorie 1 für Baumaschinen	S.36
– Illustration Kategorie 2	S.37
– Ausnahmen der Kategorie 2 für Baumaschinen	S.38
– Illustration Kategorie 3	S.39
– Ausnahmen der Kategorie 3 für Baumaschinen	S.40
● Ausnahmegenehmigungen für Maschinen:	
Kategorien der Verkehrsgenehmigungen	S.41
– Illustration Kategorie 1	S.42
– Illustration Kategorie 2	S.43
– Illustration Kategorie 3	S.44
● Ausnahmegenehmigungen für landwirtschaftliche Maschinen:	
➤ Auszug aus der Strassenverkehrsordnung:	S.45
– Illustration catégorie 1	S.46
– Illustration catégorie 2	S.47

Kapitel II. - Definitionen (Länge)

3.3. a) **Länge eines Straßenfahrzeugs** : der horizontale Abstand zwischen der Vorderseite und der Rückseite des Fahrzeugs zuzüglich der Länge der Zughaken und Stoßstangen sowie gegebenenfalls der Länge der am Fahrzeug angebrachten abnehmbaren oder nicht abnehmbaren Ausrüstungen und Zubehörteile, bei Anhängern und gezogenen Fahrzeugen einschließlich der Deichsel; Die Länge eines Straßenfahrzeugs umfasst nicht die in Anhang XIII, Anlage 2, Abschnitt F, Tabelle I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/535 der Kommission vom 31. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einheitlicher Verfahren und technischer Spezifikationen für die Typengenehmigung von Fahrzeugen sowie Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeinen Baumerkmale und ihre Sicherheit.

Die Länge eines Straßenfahrzeugs im Verkehr ist in Artikel 4 des "arrêté grand-ducal du 23 novembre 1955 modifié portant règlement de la circulation sur toutes les voies publiques" festgelegt.

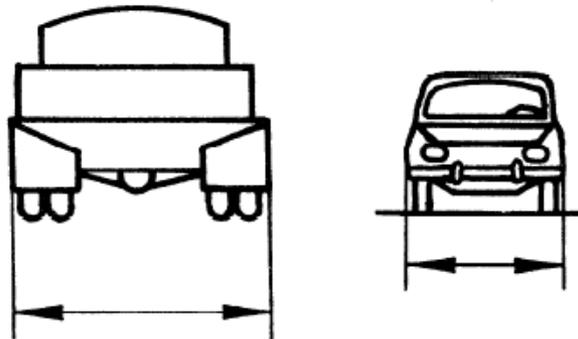




Kapitel II. - Definitionen (Breite)

(b) Breite eines Straßenfahrzeugs: der horizontale Abstand zwischen den beiden Seitenflächen des Fahrzeugs, zuzüglich der Breite der festen Elemente, die seitlich über das Fahrzeug hinausragen, und gegebenenfalls der Breite der am Fahrzeug angebrachten abnehmbaren oder nicht abnehmbaren Ausrüstungen und Zubehörteile; hierzu gehören nicht die in Anhang XIII, Anlage 2, Abschnitt F, Tabelle II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/535 der Kommission vom 31. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einheitlicher Verfahren und technischer Spezifikationen für die Typgenehmigung von Fahrzeugen sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeinen Baumerkmale und ihre Sicherheit.

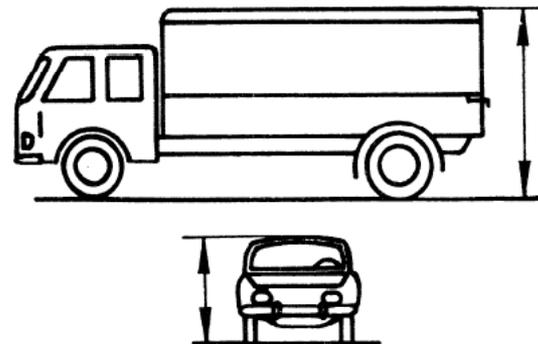
Die Breite eines Straßenfahrzeugs im Verkehr ist in Artikel 3 des "arrêté grand-ducal du 23 novembre 1955 modifié portant règlement de la circulation sur toutes les voies publiques" festgelegt.



Kapitel II. - Definitionen (Höhe)

(c) Höhe eines Straßenfahrzeugs: der vertikale Abstand zwischen der Standfläche des Fahrzeugs und seiner Oberseite, gegebenenfalls erhöht um die Höhe der am Fahrzeug angebrachten Ausrüstungen und Zubehörteile, unabhängig davon, ob diese abnehmbar sind oder nicht; hierzu gehören nicht die in Anhang XIII, Anlage 2, Abschnitt F, Tabelle III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/535 der Kommission vom 31. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einheitlicher Verfahren und technischer Spezifikationen für die Typp Genehmigung von Fahrzeugen sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeinen Baumerkmale und ihre Sicherheit.

Die Höhe eines Straßenfahrzeugs im Verkehr ist in Artikel 6 des "arrêté grand-ducal du 23 novembre 1955 modifié portant règlement de la circulation sur toutes les voies publiques" festgelegt.





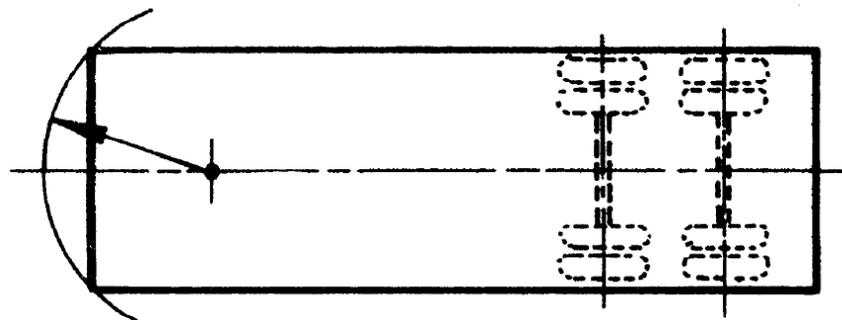
Kapitel II. - Definitionen

3.10. a) Vorderer Überhang eines Straßenfahrzeugs ist der horizontale Abstand zwischen der durch die Vorderachse oder bei Sattelanhängern durch die Achse des Sattelzapfens verlaufenden senkrechten Ebene und dem vordersten Punkt des Fahrzeugs, wobei alle fest mit dem Fahrzeug verbundenen Teile, wie insbesondere die Rangierhaken und das Kennzeichen, zu berücksichtigen sind.

b) Hinterer Überhang eines Straßenfahrzeugs ist der waagerechte Abstand zwischen der durch die Hinterachse des Fahrzeugs verlaufenden senkrechten Ebene und dem hintersten Punkt des Fahrzeugs, wobei alle fest mit dem Fahrzeug verbundenen Teile, wie z. B. die Anhängervorrichtung und das Kennzeichen, berücksichtigt werden.

c) Schwenkradius eines Sattelanhängers: der horizontale Abstand zwischen der Achse des Zugsattelzapfens und einem beliebigen Punkt an der Vorderseite des Sattelanhängers;

[...]





Kapitel II. - Definitionen

5.17. a) Ladung eines Straßenfahrzeugs: die insgesamt auf dem Fahrzeug beförderten Güter und Waren. Ausrüstungsgegenstände und Zubehörteile des Fahrzeugs, unabhängig davon, ob sie demontierbar sind oder nicht, die am Fahrzeug angebracht sind und über die Vorder-, Rück- oder Seitenflächen hinausragen, gelten nicht als Ladung.

Ein Gabelstapler, der dazu bestimmt ist, an das Heck eines Fahrzeugs der Kategorie N angehängt zu werden, gilt ebenfalls als Ladung.

(b) Unteilbare Ladung: eine Ladung, die für die Straßenbeförderung nicht in mehrere Ladungen aufgeteilt werden kann, ohne dass Kosten oder die Gefahr einer schweren Beschädigung entstehen, und die wegen ihrer Abmessungen oder Masse nicht innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen der Abmessungen oder Masse befördert werden kann.

Kapitel III. – Fahrzeug- und Ladungsauslegung

Art. 9 (Ladung 1/3)

1° Keine Ladung auf einem Straßenfahrzeug darf mehr als 1 Meter über eine seiner Seiten hinausragen. Die Breite des Fahrzeugs einschließlich seiner Ladung darf jedoch die in Artikel 3 vorgesehenen Höchstwerte nicht überschreiten.

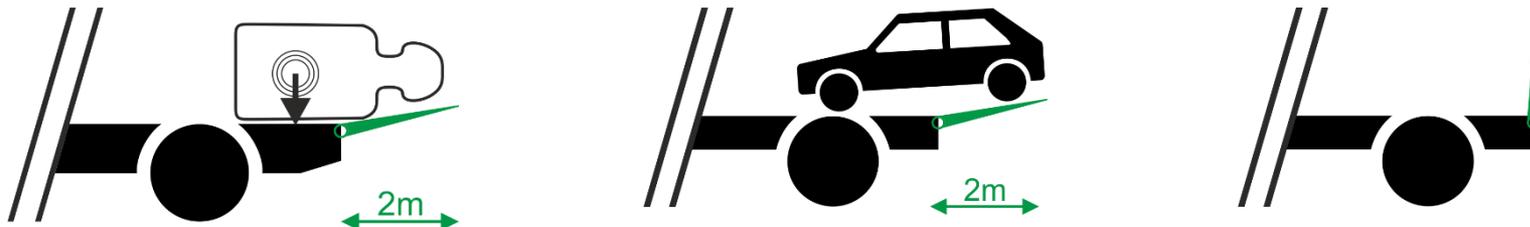
2° Bei einem Straßenfahrzeug, dessen Höhe, d. h. die nach Artikel 2 Absatz 3 Ziffer 3.3 Buchstabe c) bestimmte Höhe, 2 m nicht überschreitet, darf keine Ladung über die Stirnseite des Fahrzeugs hinausragen.

Unbeschadet des vorstehenden Abschnitts darf die Ladung eines Straßenfahrzeugs weder an der Vorder- noch an der Rückseite um mehr als 2 m überstehen.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes darf keine Ladung auf einem Straßenfahrzeug eine seiner Vorder- oder Rückseiten um mehr als 2 m überragen.

An der Rückseite eines Straßenfahrzeugs kann eine Ladungsstütze verwendet werden, wenn die Ladung dies erfordert und der Schwerpunkt der Ladung, der über die Rückseite des Transportfahrzeugs hinausragt, auf der Ladefläche liegt. Die Ladungsstütze darf auf keinen Fall die Länge der über das Transportfahrzeug herausragenden Ladung überschreiten. Unter diesen Gegebenheiten ist die Ladungsstütze bei der Bestimmung der Fahrzeuglänge als Ladung zu betrachten.

Bei gekoppelten Straßenfahrzeugen, die ausschließlich für den Transport von Kraftfahrzeugen verwendet werden, kann eine Ladungsstütze verwendet werden, sofern die Kraftfahrzeuge, die über das Heck des Transportfahrzeugs hinausragen, mit mindestens einer Achse auf der Ladefläche stehen.



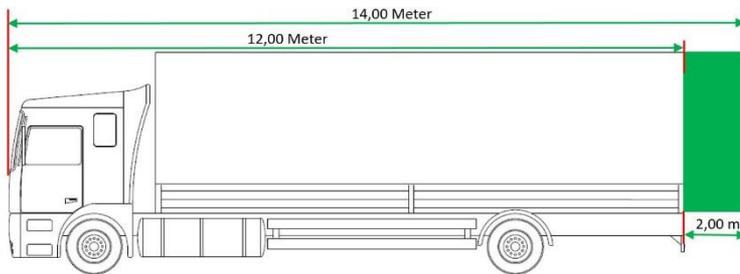


Kapitel III. – Fahrzeug- und Ladungsauslegung

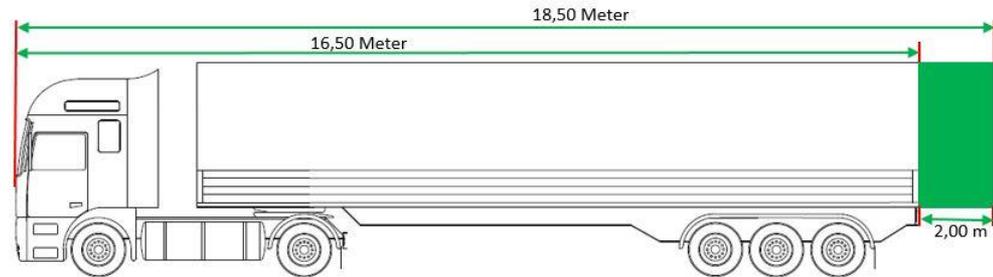
Art. 9 (Ladung 2/3)

Durch die Strassenverkehrsordnung erlaubter Überhang der Ladung : 2m

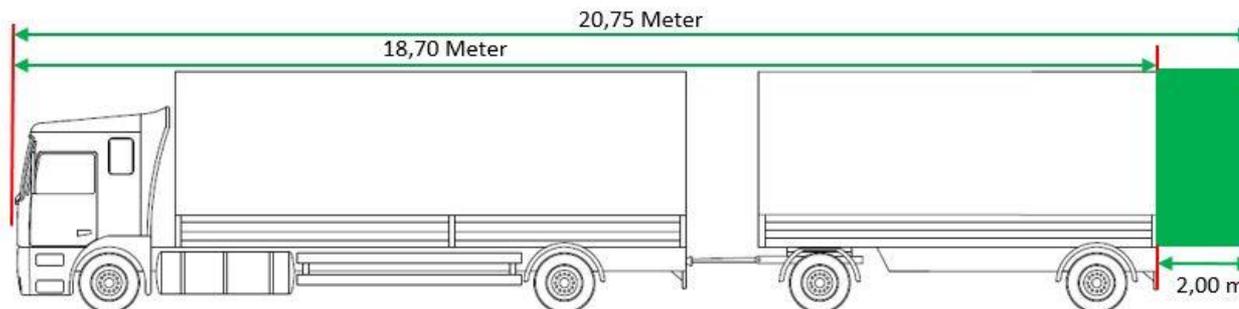
Lastkraftwagen (LKW)



Sattelzug



Lastzug





Kapitel III. – Fahrzeug- und Ladungsauslegung

Art. 9, Absatz 1 und 2 (Ladung 3/3)

3° Unbeschadet der in Artikel 6 festgelegten Höchstwerte darf die Höhe des Fahrzeugs einschließlich der Ladung 4 m nicht überschreiten.

4° Außer im Falle einer Sondergenehmigung nach Absatz 2 darf keine Ladung über die Vorder-, Rück- oder Seitenflächen eines Ausnahmefahrzeugs hinausragen.

(2) Der für den Verkehr zuständige Minister kann gemäß den Bestimmungen des "règlement grand-ducal du 6 octobre 2023 relatif aux transports et circulations exceptionnels soumis à des autorisations spéciales sur les voies publiques" Sondergenehmigungen für die Inbetriebnahme eines Straßenfahrzeugs erteilen, das nicht den Bestimmungen von Absatz 1 entspricht.

[...]



Kapitel III. – Fahrzeug- und Ladungsauslegung

Art. 12 (Gewicht / Masse 1/7)

1. Die Gesamtmasse eines Straßenfahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, im öffentlichen Strassenverkehr, **darf die in der Zulassungsbescheinigung angegebene zulässige Gesamtmasse nicht überschreiten.**

Ebenso muss die Ladung eines Fahrzeugs so angeordnet sein, **das die Gesamtmasse auf einer Achse die in der Zulassungsbescheinigung angegebene Höchstgrenze für diese Masse nicht überschreitet.**

A	Numéro d'immatriculation	
E	Numéro d'identification	
Titulaire		
C.1.1		
C.1.2		
C.1.3		
Propriétaire		
C.2.1	Nom / Raison social	
C.2.2	Prénom	
C.2.3	N°, Rue	
	CP- Localité	
Détenteur		
C.3.1	Nom / Raison social	
C.3.2	Prénom	
C.3.3	N°, Rue	
	CP- Localité	
C.4	<i>Identifications et caractéristiques techniques du véhicule</i>	
K	N° de réception	
J	Catégorie	
D.1	Marque	
D.3	Dénomination	
D.2	Variante	
	Version	
Z.1	Carrosserie	
Z.2	Longueur	
Z.2.1	Longueur maximale	
Z.3	Largeur	
Z.4	Hauteur	
Masses maximales autorisées		
F.1	Technique	
F.2	Nationale	
F.3	ensemble	
MMA Essieux		
N.1	essieu 1	
N.2	essieu 2	
N.3	essieu 3	
N.4	essieu 4	
N.5	essieu 5	
		Masse techniquement admissible
		MMA Nat.
Z.5	Point d'attelage	
O.1	Remorque sans frein	
O.2	Remorquage freiné	
S	Nombre de places	S.1 assises S.2 debout
L	Nombres essieux	simples tandem tridem
Z.6	Dimension des pneus	essieu 1 essieu 2 essieu 3 essieu 4 essieu 5
G	Masse en service	
P.1	Cylindrée	
P.2	Puissance	
P.3	Carburant	
Q	Puissance / Poids	
Dates de références		
B	1ère mise en circul.	
I	Immatriculation	
H	Expiration certificat	
Remarques:		
[Tampon du ministère de ressort]		



Kapitel III. – Fahrzeug- und Ladungsauslegung

Art. 12 (Gewicht / Masse 2/7)

3. Die zulässige Gesamtmasse von Straßenfahrzeugen und Fahrzeugkombinationen darf folgende Werte nicht überschreiten:

1° bei einem Fahrzeug mit Eigenantrieb, das kein Kraftomnibus ist;

- mit zwei Achsen 19 Tonnen ;
- mit drei Achsen 26 Tonnen ;
- mit vier oder mehr Achsen 32 Tonnen ;

2° auf einem anderen Anhänger als einem Sattelanhänger,

- mit zwei Achsen, wobei die Achsen mit einer mechanischen Federung ausgestattet sind 18 Tonnen ;
- mit zwei Achsen, wobei die Achsen mit einer Luftfederung ausgestattet sind 20 Tonnen ;
- mit drei oder mehr Achsen, wobei die Achsen mit einer mechanischen Federung ausgestattet sind 24 Tonnen ;
- mit drei oder mehr Achsen, wobei die Achsen mit einer Luftfederung ausgestattet sind 30 Tonnen ;

3° Bus oder Omnibus

- mit zwei Achsen 19,5 Tonnen ;
- mit 3 Achsen 26 Tonnen
- drei-achs-gelenk 28 Tonnen ;

4° bei einer gekoppelten Fahrzeugkombination

44 Tonnen.



Kapitel III. – Fahrzeug- und Ladungsauslegung

Art. 12 (Gewicht / Masse 3/7)

Bei Fahrzeugen, die mit alternativen Kraftstoffsystemen ausgestattet sind, darf die zulässige Gesamtmasse um die für die alternativen Kraftstoffsysteme erforderliche zusätzliche Masse erhöht werden, ohne dass die folgenden Werte überschritten werden:

- | | |
|---|-------------|
| 1° bei einem Fahrzeug mit Eigenantrieb, das kein Kraftomnibus ist;
– mit drei Achsen | 27 Tonnen ; |
| 2° bei einem Bus oder Omnibus;
– drei-achs-gelenk | 29 Tonnen ; |
| 3° bei einer gekoppelten Fahrzeugkombination | 45 Tonnen. |



Kapitel III. – Fahrzeug- und Ladungsauslegung

Art. 12 (Gewicht / Masse 4/7)

Bei schweren emissionsfreien Nutzfahrzeugen kann die in Absatz 3 vorgesehene zulässige Gesamtmasse um die zusätzliche Masse erhöht werden, die aufgrund des Energiespeichersystems erforderlich ist, ohne jedoch die folgenden Werte zu überschreiten :

- | | |
|---|-------------|
| 1° bei einem Fahrzeug mit Eigenantrieb, das kein Kraftomnibus ist ; | |
| – mit zwei Achsen | 20 Tonnen ; |
| – mit drei Achsen | 28 Tonnen. |
| 2° bei einem Bus oder Omnibus ; | |
| – mit drei Achsen | 28 Tonnen ; |
| – drei-achs-gelenk | 30 Tonnen. |
| 3° bei einer gekoppelten Fahrzeugkombination | 46 Tonnen. |



Kapitel III. – Fahrzeug- und Ladungsauslegung

Art. 12 (Gewicht / Masse 5/7)

8. Der für den Verkehr zuständige Minister kann in Ausnahmefällen und im Hinblick auf eine Zulassung Genehmigungen erteilen, die die in diesem Artikel vorgesehenen Höchst- und Mindestwerte erhöhen oder verringern, und die Bedingungen dafür festlegen. Die Inbetriebnahme eines solchen Fahrzeugs ist jedoch nur mit einer Sondergenehmigung zulässig, die gemäß den Bestimmungen des "règlement grand-ducal du 6 octobre 2023 relatif aux transports et circulations exceptionnels soumis à des autorisations spéciales sur les voies publiques" ausgestellt wird. Dasselbe gilt, wenn die Überschreitung der zulässigen Höchstmassen auf die beförderte Ladung zurückzuführen ist.

Ein Straßenfahrzeug, das für die Beförderung von Sachen bestimmt ist und für das bei der Zulassung eine Erhöhung der zulässigen Höchstmasse aufgrund seines Aufbaus für die Beförderung teilbarer Teile einbehalten wurde, darf für die Beförderung teilbarer Ladungen bis zu der im Bemerkungsfeld der Zulassungsbescheinigung für dieses Straßenfahrzeug eingetragenen Grenze der zulässigen Höchstmasse verwendet werden.



Kapitel III. – Fahrzeug- und Ladungsauslegung

Art. 12 (Gewicht / Masse 6/7)

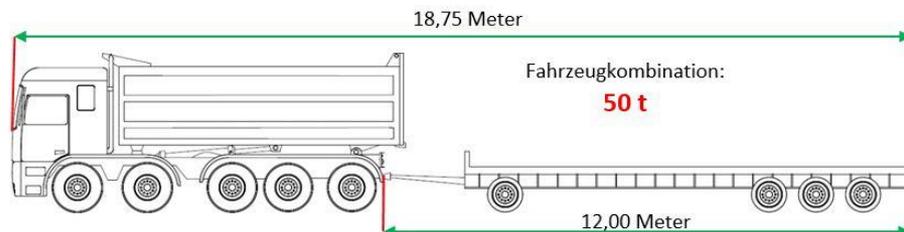
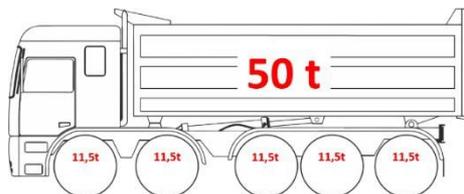
6. Die Vorschriften dieses Artikels gelten weder für spezielle Armeefahrzeuge, noch für die Sonderfahrzeuge der großherzoglichen Polizei, noch für selbstfahrende Hochgeschwindigkeitsmaschinen oder mobile Hochgeschwindigkeitsmaschinen. Das Gleiche gilt für selbstfahrende oder fahrbare Maschinen, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 40 km/h nicht überschreitet, sowie für Baumaschinen und Spezialfahrzeuge für den öffentlichen Straßenverkehr, vorausgesetzt, dass alle genannten Fahrzeuge unbeladen und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h gefahren werden und ihre Fahrer alle im Interesse der Sicherheit und des reibungslosen Verkehrsflusses erforderlichen Maßnahmen treffen.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes dürfen selbstfahrende Hochgeschwindigkeitsmaschinen oder mobile Hochgeschwindigkeitsmaschinen mit einer Masse von mehr als 60 Tonnen oder einer Achslast von mehr als 12 Tonnen nur mit einer Sondergenehmigung, die gemäß den Bestimmungen der oben genannten großherzoglichen Verordnung vom 6. Oktober 2023 ausgestellt wird, auf öffentlichen Straßen in Verkehr gebracht oder gehalten werden.



7. In Abweichung von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 kann die zulässige Gesamtmasse von fünfsichtigen Straßenfahrzeugen auf 50 Tonnen erhöht werden, sofern die zulässige Achslast auf diesen Achsen 11,5 Tonnen nicht übersteigt, das Fahrzeug mit einem elektronischen System zum Wiegen der Masse auf den eigenen Achsen ausgestattet ist und es über mindestens drei lenkbare hydraulische Achsen verfügt.

Straßenfahrzeuge mit 5 Achsen dürfen einen Anhänger ziehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 50 Tonnen nicht übersteigt.





Kapitel III. – Fahrzeug- und Ladungsauslegung

Art. 12 (Gewicht / Masse 7/7)

Abweichend von den Bestimmungen von Punkt 2 und 3 darf die zulässige Gesamtmasse von vierachsigen Straßenfahrzeugen mit Eigenantrieb auf 39 Tonnen erhöht werden, sofern die zulässige Gesamtmasse je Achse auf der Tandemachse 11,5 Tonnen nicht überschreitet, das Fahrzeug über ein elektronisches System zur Wiegung der Masse an jeder Achse verfügt und die technisch zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs sowie der Achsen nicht überschritten wird.





Kriterien für Sondertransporte

- Für die Durchführung von Sondertransporten ist eine Genehmigung, in Übereinstimmung mit der Straßenverkehrsordnung (Art.7. für die Abmessungen, Art.9. für die Beladung und Art.12. für die Massen), des Verkehrsministers erforderlich.
- Diese Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Ladung zu groß oder zu schwer für das entsprechende Fahrzeug ist.
- Daher kann ein Spezialtransport nur mit einer unteilbaren Ladung durchgeführt werden.



Definitionen von Artikel 2 des "arrêté grand-ducal du 23 novembre 1955 modifié portant règlement de la circulation sur toutes les voies publiques" :

- **5.17 b) Unteilbare Ladung:** Eine Ladung, die für die Zwecke des Straßentransports nicht ohne Kosten oder die Gefahr erheblicher Schäden in mehrere Ladungen aufgeteilt werden kann und die aufgrund ihrer Abmessungen oder Masse nicht innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen für Abmessungen oder Masse befördert werden kann.

Definitionen in Artikel 2 des "règlement grand-ducal du 6 octobre 2023 relatif aux transports et circulations exceptionnels soumis à des autorisations spéciales sur les voies publiques" :

- **Genehmigung für Sondertransporte:** Ministerielle Genehmigung, die die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs erlaubt, das für den Straßentransport einer unteilbaren Ladung bestimmt ist, oder die beladene oder unbeladene Inbetriebnahme eines Sonderfahrzeugs.
- **Fahrgenehmigung:** Ministerielle Genehmigung, die die ausnahmsweise Inbetriebnahme eines Straßenfahrzeugs mit abnehmbaren oder nicht abnehmbaren Zubehörteilen oder Ausrüstungen erlaubt, das nicht für den gewerblichen Transport von Sachen bestimmt ist und dessen Abmessungen oder Massen die in den Artikeln 3 bis 6 und 12 des "arrêté grand-ducal du 23 novembre 1955 modifié portant règlement de la circulation sur toutes les voies publiques" festgelegten vorgeschriebenen Grenzen überschreiten.
- **Sondergenehmigung:** Eine Genehmigung für einen außergewöhnlichen Transport oder eine Fahrgenehmigung.
- **Begleitfahrzeug:** Ein Fahrzeug, das vor oder hinter einem oder mehreren Fahrzeugen fährt, die unter eine Genehmigung für Sondertransporte oder eine Verkehrsgenehmigung fallen, zum Zweck der Führung und Warnung anderer Verkehrsteilnehmer.
- **Eskorte der großherzoglichen Polizei:** ein oder mehrere Fahrzeuge der großherzoglichen Polizei, die ein oder mehrere Fahrzeuge, die unter eine Genehmigung für einen außergewöhnlichen Transport oder eine Verkehrsgenehmigung fallen, zum Zweck der Anordnung und Warnung der anderen Verkehrsteilnehmer begleiten.



Verkehr auf öffentlichen Straßen

Artikel 9 :

- (1) Unbeschadet anderer Bedingungen, die durch die Sondergenehmigung auferlegt werden, unterliegen Sondertransporte oder Sonderfahrten auf Autobahnen den Anforderungen dieses Artikels.
- (2) Das Fahren mit einer Sondergenehmigung ist auf den Autobahnen verboten :
 - Montag bis Donnerstag von "6.00 Uhr" bis "10.00 Uhr" und von "16.00 Uhr" bis "19.00 Uhr" und
 - freitags und am Tag vor gesetzlichen Feiertagen von "6.00 Uhr" bis "10.00 Uhr" und von "13.30 Uhr" bis "19.00 Uhr".

Begleitung von Fahrzeugen, die unter eine Sondergenehmigung fallen

Artikel 12 :

- (1) Die Verpflichtung und die Anzahl der Begleitfahrzeuge werden je nach Kategorie der Sondergenehmigung festgelegt.
- (2) Falls der Verkehr der Straßenbenutzer durch Anordnungen eines mit der Verkehrskontrolle beauftragten Beamten geregelt werden muss, muss der Inhaber einer Sondergenehmigung von der Großherzoglichen Polizei begleitet werden. Je nach den Merkmalen der Sondergenehmigung kann die Verpflichtung zur Begleitung die gesamte Strecke betreffen oder sich auf einen bestimmten Wegpunkt beschränken.



Die Kategorien von Sondertransporten mit Straßenfahrzeugen, die den Vorschriften entsprechen:

Entsprechend der Gefährdung von Verkehrsteilnehmern und der Überbeanspruchung der öffentlichen Straßen werden Sondergenehmigungen in 3 Kategorien unterteilt:

Sondertransport der Kategorie 1 :

- ohne Wegbeschreibung;
- Gültigkeit für ein Jahr;
- der Transport hat keine oder nur geringe Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenverkehr was seine Ladung angeht;
- Die Ladung hat Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, die durch die Vorsicht des Fahrers bei der Einhaltung bestimmter vorgegebener Bedingungen kontrolliert werden können.

Sondertransport der Kategorie 2:

- ohne Wegbeschreibung, erfordert aber eine vorherige Erkundung der zu befahrenden Strecke;
- Gültigkeit für ein Jahr;
- Begleitung vorne durch einen Leitwagen bei Überschreitung der Breite oder Höhe durch die Ladung;
- Begleitung hinten durch einen Leitwagen, wenn die Ladung $\geq 3,50$ Meter die Ladefläche nach hinten überragt;
- Hinweis auf die Unteilbarkeit der Ladung.

Sondertransport der Kategorie 3:

- obligatorische Angabe einer Wegbeschreibung ;
- Gültigkeit für 3 Monate;
- Gutachten der Straßenbauverwaltung;
- die obligatorische vorherige Erkundung der von der Straßenbauverwaltung festgelegten Strecke;
- Begleitung durch mindestens einen Leitwagen vorne und am Heck des Transports;
- wenn nötig, in Begleitung der großherzoglichen Polizei.

Bei einem Sondertransport

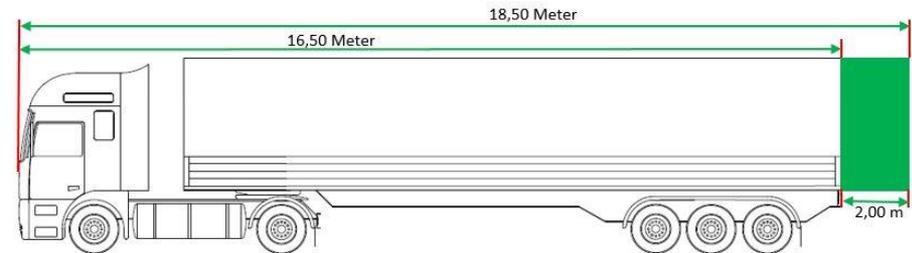
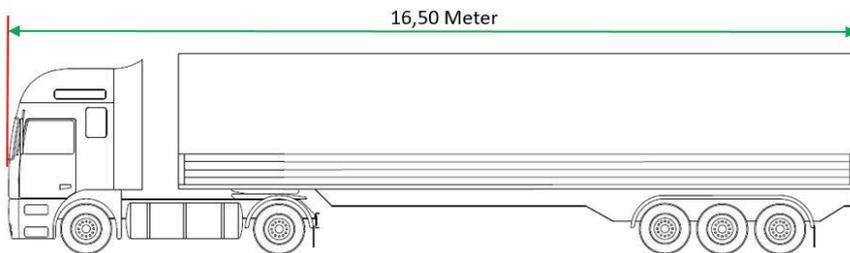
durchgeführt mit Fahrzeugen, die der Straßenverkehrsordnung und den Richtlinien der Europäischen Union entsprechen, bezieht sich die Sondergenehmigung ausschließlich auf die Ladung.

Beispiel für ein Sattelzugfahrzeug (Sattelzugmaschine mit Sattelaufleger)

Diese Fahrzeugkombination verfügt über die größte Ladefläche für das durchführen eines Sondertransports.

Maximale Abmessungen des Sattelzuges (Art. 4.) :

Länge:	16,50 Meter (ein Sattelaufleger → Länge von 13,65 m +/-)
Breite:	2,55 Meter
Höhe:	4,00 Meter
Zulässiges Gesamtgewicht:	44,00 Tonnen



Ein Überhang nach hinten von max. 2m ist seit dem 3. Januar 2021 ohne Sondergenehmigung erlaubt.



Kategorie 1

- Die Sondergenehmigung wird für die Überschreitung der Ladung erteilt.
- Die Länge der zulässigen Überschreitung wird im Verhältnis zu dem Fahrzeug, das die Ladung befördert, berechnet.
- Für die Kategorie 1 wird ein Zuschlag von 8 % gewährt.
- Das Ministerium erteilt eine Sondergenehmigung, die eine Überschreitung von x Metern erlaubt.
- Dies kann von der großherzoglichen Polizei im Falle einer Kontrolle leicht gemessen werden.

Kategorie 1

Für einen Sattelzug wird der Überhang wie folgt berechnet:

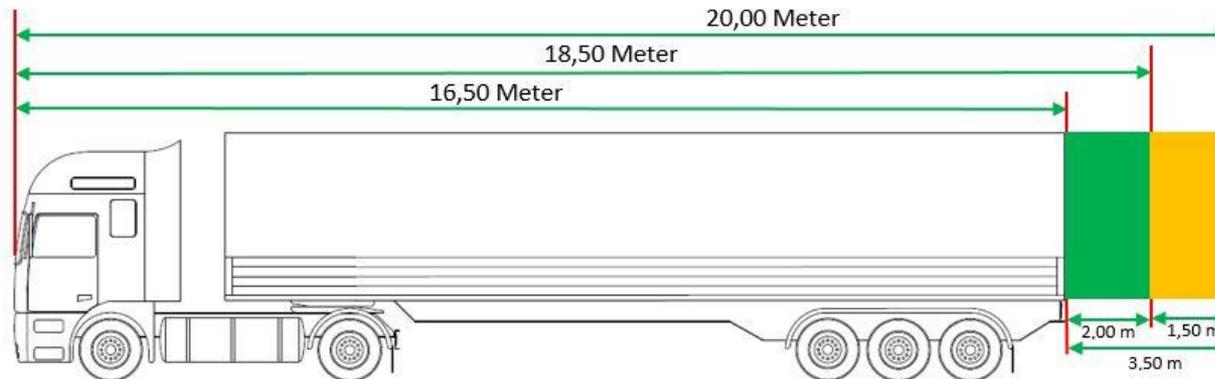
Länge der Fahrzeugkombination: 16,50 m

Durch Artikel 9 gewährter Überhang der Ladung: 2,00 m

Zuzüglich 8% für die Kategorie 1: $(16,50 + 2) + 8\% = 19,98$ m

Überhang: $19,98 \text{ m} - 16,50 \text{ m} = \mathbf{3,48 \text{ m}}$

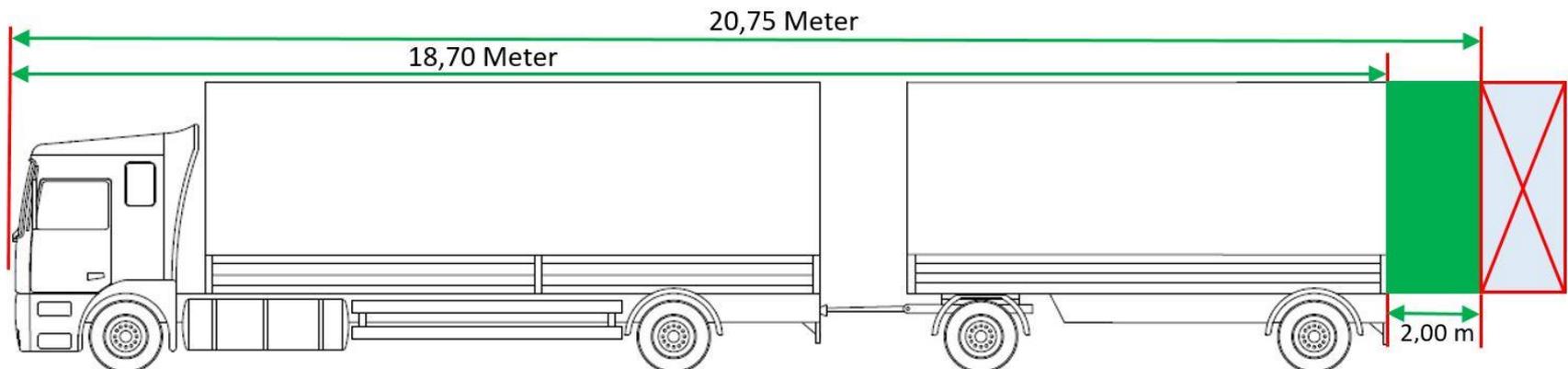
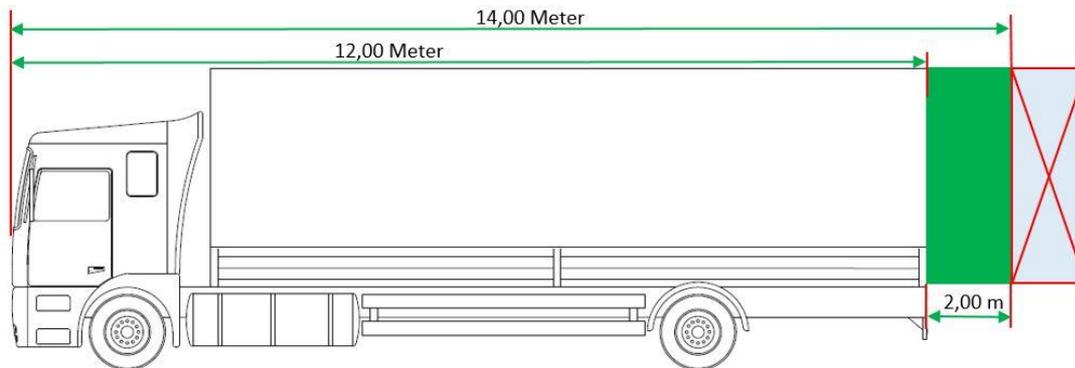
Der Minister erteilt eine Sondergenehmigung für einen Überhang der Ladung von 3,50 m



Gesamtlänge: 16,50 mètres + 3,48 mètres = 19,98 mètres
Gesamtbreite: 3,00 mètres
Gesamthöhe: 4,30 mètres
Gesamtgewicht: 44,00 tonnes

Kategorie 1 - Länge

Für den Lastkraftwagen und den Lastzug ist die Erteilung einer Genehmigung der Kategorie 1 nicht gerechtfertigt, da die wiederholte Beförderung von Lasten mit einem solchen Überhang ein geeigneteres Fahrzeug erfordert.



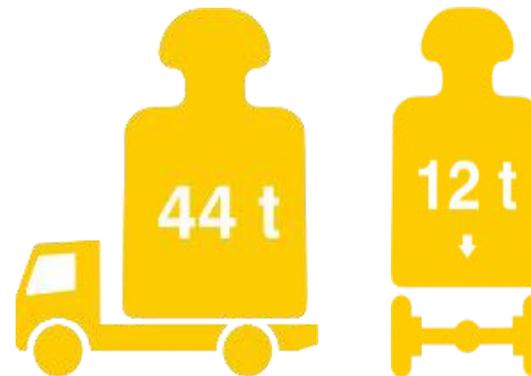
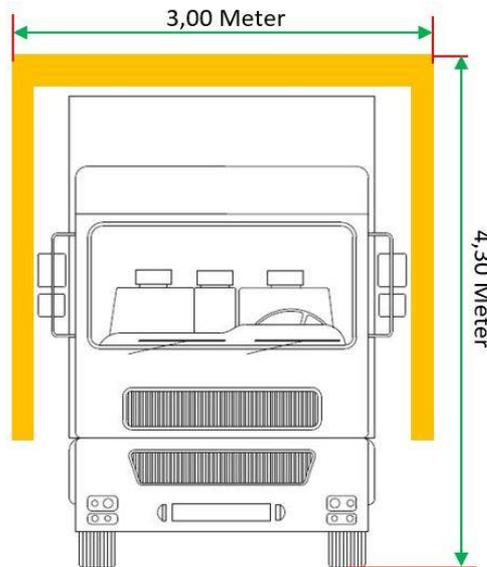
Kategorie 1 – Breite, Höhe und zulässiges Gesamtgewicht

Die maximale Breite beträgt 3,00 m.

Die maximale Höhe beträgt 4,30 m.

Das zulässige Gesamtgewicht des Straßenfahrzeugs oder der Fahrzeugkombination darf 44,00 Tonnen nicht überschreiten, mit Ausnahme des 5-Achs-Fahrzeugs, für welches das zulässige Gesamtgewicht auf 50,00 Tonnen erhöht wird.

Die maximale Achslast beträgt 12 Tonnen.

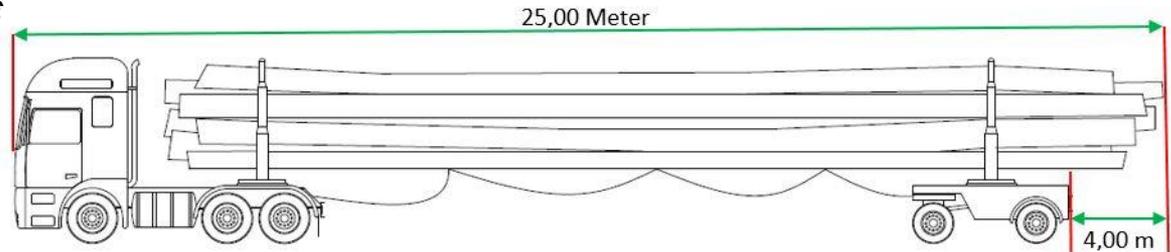




Transport mit Dolly-Anhänger (Nachläufer)

Genehmigung ohne Streckenangabe

Länge: 25,00 Meter
Breite : 2,55 Meter
Höhe: 4,00 Meter
Gesamtgewicht: 44,00 Tonnen
Überhang: 4,00 Meter

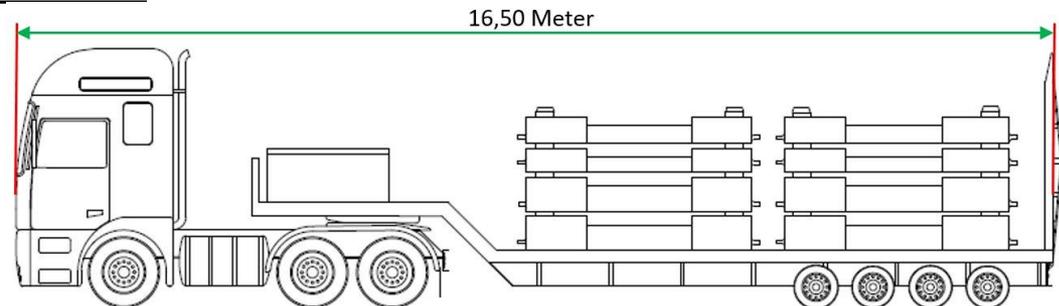


Ein Lastkraftwagen mit Dolly-Anhänger darf einschließlich seiner Ladung maximal 25 Meter lang sein. Die Ladung darf den Dolly-Anhänger nicht um mehr als 4,00 Meter überragen.

Die zu befördernden Elemente müssen von gleicher Art und Länge sein und das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeugkombination darf nicht überschritten werden.

Transport von Kontergewichten für Krane

Das zulässige Gesamtgewicht einer Fahrzeugkombination welche ausschließlich für den Transport von Kontergewichten und Stützplatten für Krane bestimmt ist oder verwendet wird, darf 44,00 Tonnen überschreiten, bis zu einem Gesamtgewicht von 80,00 Tonnen.



Ausnahmen für den Transport von Baumaschinen



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Mobilité
et des Travaux publics

Département de la mobilité
et des transports

Transport einer Baumaschine mit einem Fahrzeug, das den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entspricht, mit einer Genehmigung der **Kategorie 1** ohne Strecke und ohne Begleitwagen.

Das Gesamtgewicht von 44 Tonnen darf nur überschritten werden, wenn das Gesamtgewicht der transportierten Baumaschine **mehr als 30 Tonnen beträgt**.

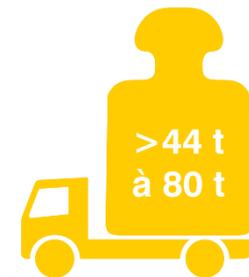
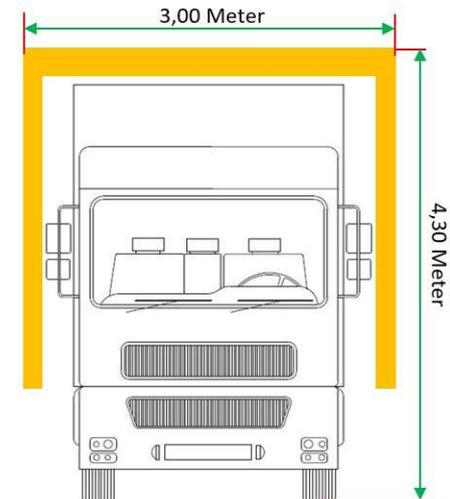
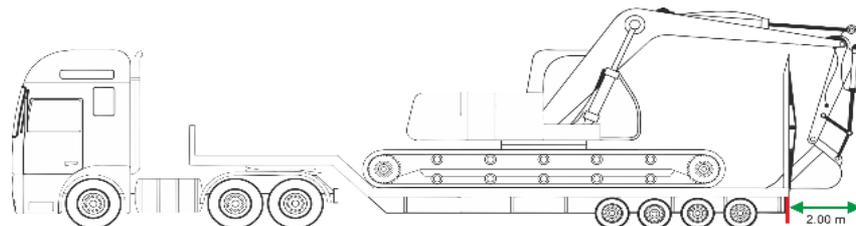
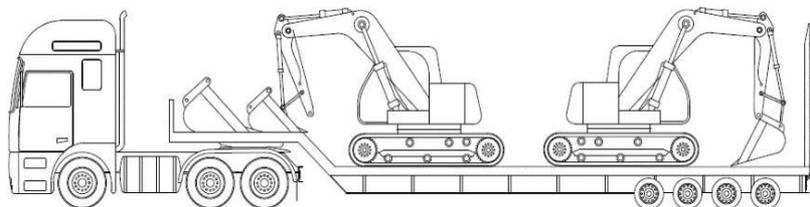
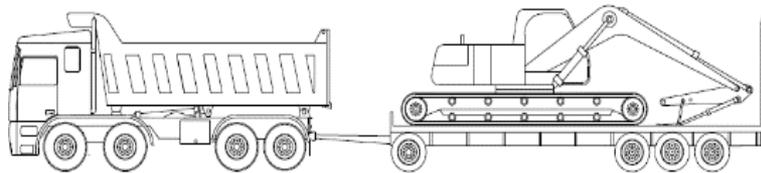
Länge: 16,50 m + 2 m + 8% Überhang der Ladung für den Sattelzug (= 20,00 m)

18,75 m + 2 m Überhang der Ladung für den Lastzug

Breite: 3,00 m

Höhe: 4,30 m

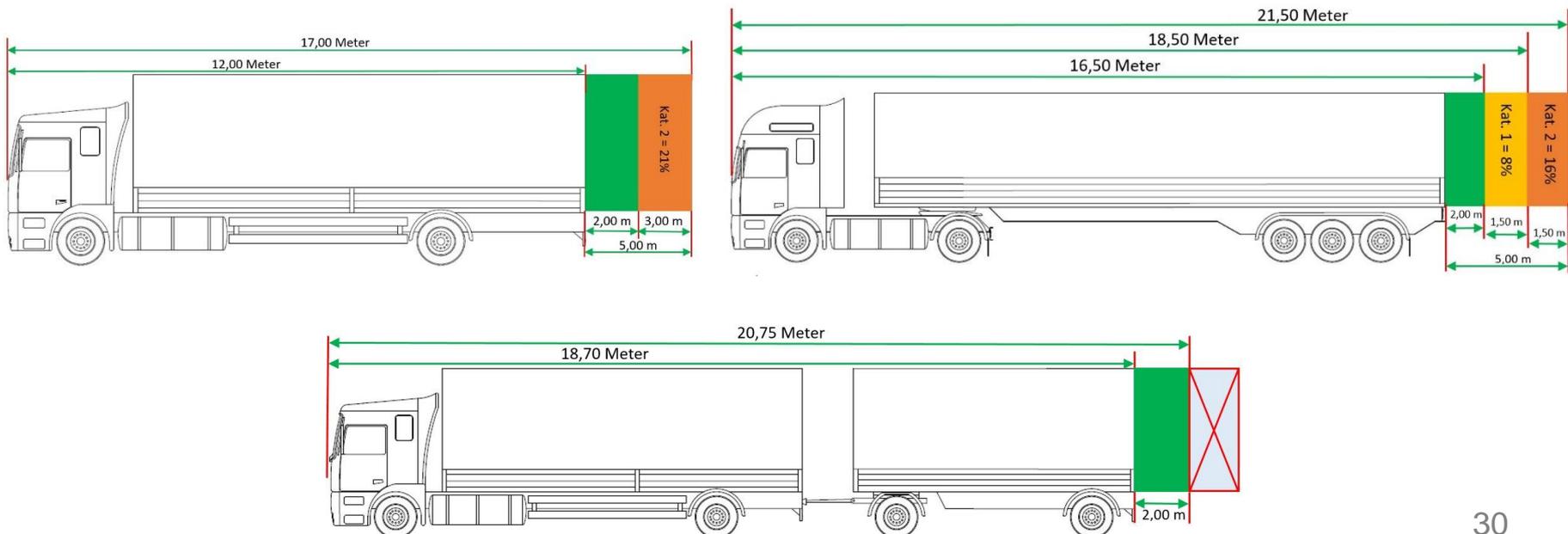
Gesamtgewicht: 44 - 80 t



Kategorie 2 - Länge

- Für die Kategorie 2 kann ein zusätzlicher Überhang von 21% für einen LKW und 16% für einen Sattelzug gewährt werden.
- Nach der gleichen Berechnung wie bei der Kategorie 1 kann ein Überhang von 5 m zugelassen werden, mit Ausnahme der Lastzüge, bei denen der Überhang auf 2 m begrenzt ist.
- Obligatorische vorherige Erkundung der zu befahrenden Strecke ;
- Begleitung am hinteren Ende durch einen Begleitwagen im Falle eines Überhangs der Ladung von $\geq 3,50$ Meter;
- Angabe zur Unteilbarkeit der Ladung.

N.b: Für einen Transport der Kategorie 2 ist die Angabe einer Strecke nicht erforderlich.



Kategorie 2 – Breite, Höhe und zulässiges Gesamtgewicht

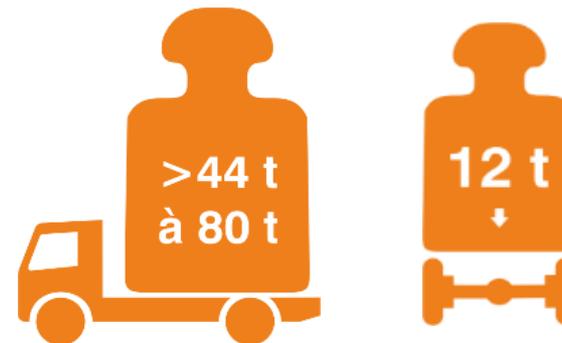
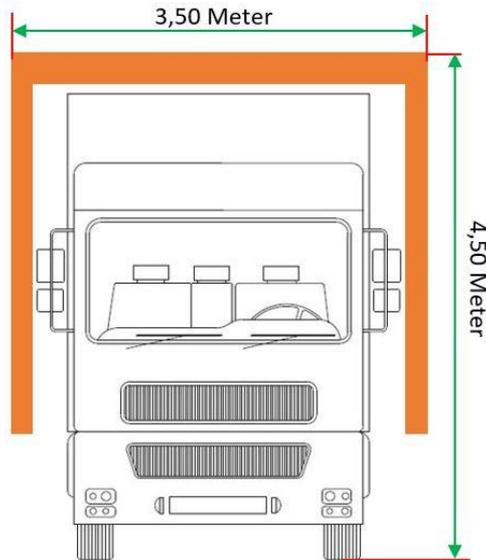
Die maximale Breite beträgt 3,50 m.

Die maximale Höhe beträgt 4,50 m.

Die zulässige Gesamtmasse des Straßenfahrzeugs oder der Fahrzeugkombination darf mehr als 44,00 Tonnen betragen, ohne dass eine Gesamtmasse von 80,00 Tonnen überschritten wird.

Das Straßenfahrzeug mit 5 Achsen ist auf 50 Tonnen begrenzt.

Die maximale Achslast beträgt 12 Tonnen.



Ausnahmen für den Transport von Baumaschinen



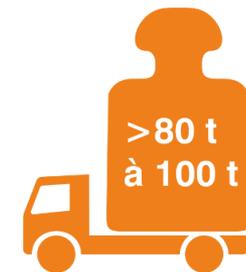
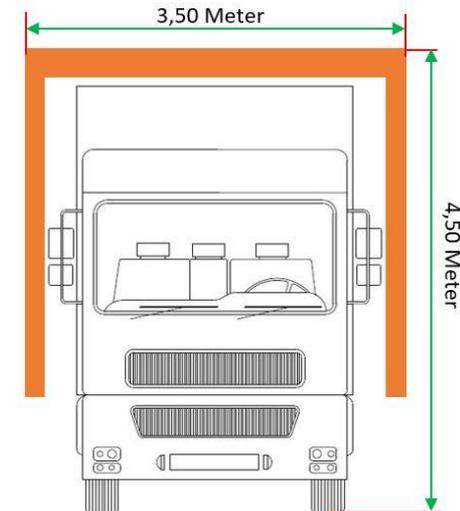
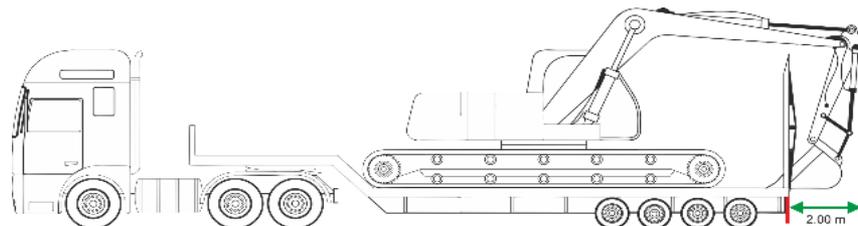
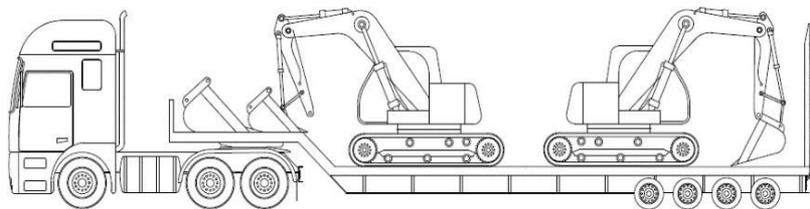
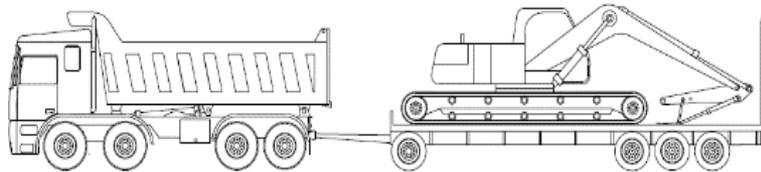
LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Mobilité
et des Travaux publics

Département de la mobilité
et des transports

Transport einer Baumaschine mit einem Fahrzeug, das den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entspricht, mit einer Genehmigung der **Kategorie 2** mit Strecke und Begleitwagen.

Die Angabe einer Strecke ist obligatorisch und unterliegt der Überprüfung durch die Straßenbauverwaltung. Das Gesamtgewicht von 80 Tonnen darf jedoch nur überschritten werden, wenn das Gesamtgewicht des beförderten Fahrzeugs **45 Tonnen übersteigt**.

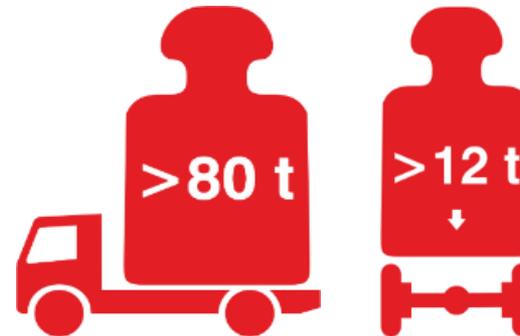
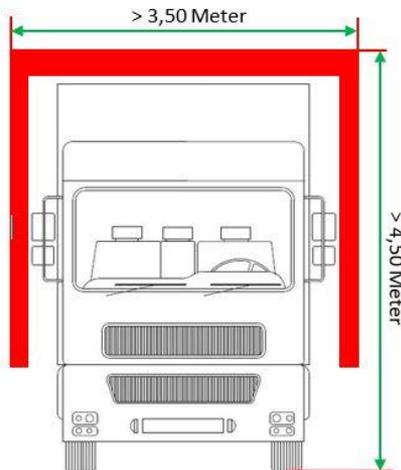
Länge: 16,50 m + 2 m + 16% Überhang der Ladung für den Sattelzug (= 21,50 m)
18,75 m + 2 m Überhang der Ladung für den Lastzug
Breite : 3,50 m
Höhe : 4,50 m
Gesamtgewicht: 80 - 100 t



Kategorie 3

Eine Genehmigung der Kategorie 3 ist nötig wenn:

- der Überhang der Ladung überschreitet einen oder mehrere der Höchstwerte der Kategorie 2
- das Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeugs beträgt mehr als 80 Tonnen
- die Achslast beträgt mehr als 12 Tonnen



Ausnahmen für den Transport von Baumaschinen



Transport einer Baumaschine mit einem Fahrzeug, das den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entspricht, mit einer Genehmigung der **Kategorie 3** mit Strecke und Begleitwagen.

Das Gesamtgewicht von 100 Tonnen darf jedoch nur überschritten werden, wenn das Gesamtgewicht des beförderten Fahrzeugs **mehr als 60 Tonnen beträgt**.

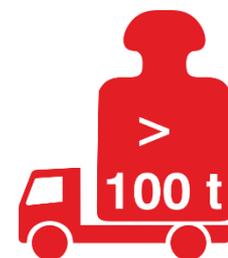
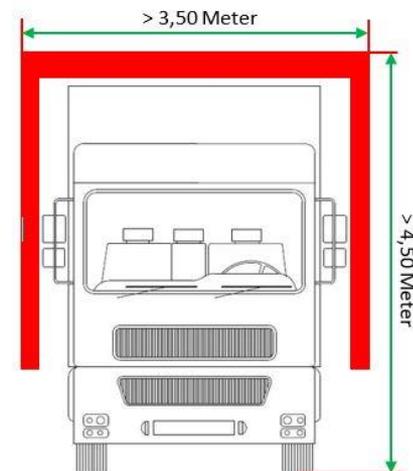
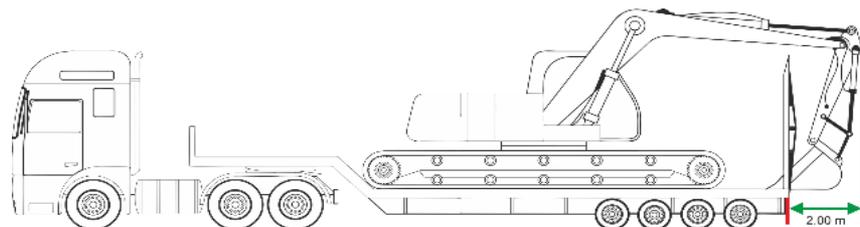
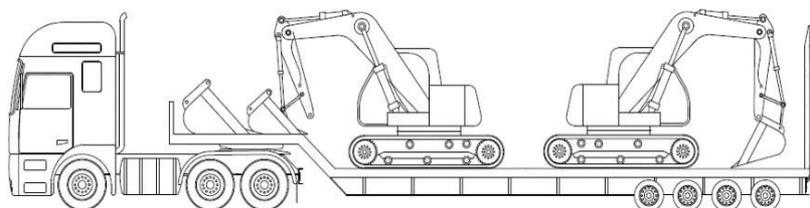
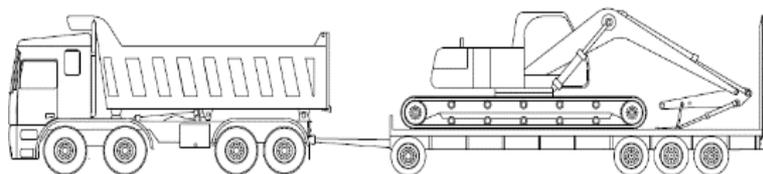
Die Angabe einer Strecke ist obligatorisch und unterliegt der Überprüfung durch die Straßenbauverwaltung.

Länge: Gemäß den Höchstwerten der Kategorie 2

Breite: > 3,50 m

Höhe: > 4,50 m

Gesamtgewicht : > 100 t





Die Kategorien von Sondertransporten mit Straßenfahrzeugen, die nicht den Vorschriften entsprechen:

Abhängig von der Gefährdung der Verkehrsteilnehmer und der übermäßigen Nutzung der öffentlichen Straßen werden die Ausnahmegenehmigungen in 3 Kategorien unterteilt:

Sondertransport der Kategorie 1 :

- ohne Wegbeschreibung;
- Gültigkeit für ein Jahr;
- der Transport hat keine oder nur geringe Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenverkehr was seine Ladung angeht;
- Die Ladung hat Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, die durch die Vorsicht des Fahrers bei der Einhaltung bestimmter vorgegebener Bedingungen kontrolliert werden können.

Sondertransport der Kategorie 2

- ohne Wegbeschreibung, erfordert aber eine vorherige Erkundung der zu befahrenden Strecke;
- Gültigkeit für ein Jahr;
- Begleitung vorne durch einen Leitwagen bei Überschreitung der Breite oder Höhe durch die Ladung;
- Begleitung hinten durch einen Leitwagen, wenn die Ladung $\geq 3,50$ Meter die Ladefläche nach hinten überragt;
- Hinweis auf die Unteilbarkeit der Ladung.

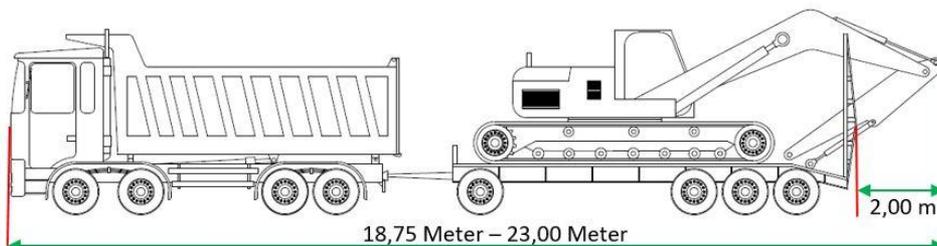
Sondertransport der Kategorie 3

- obligatorische Angabe einer Wegbeschreibung ;
- Gültigkeit für 3 Monate;
- Gutachten der Straßenbauverwaltung;
- die obligatorische vorherige Erkundung der von der Straßenbauverwaltung festgelegten Strecke;
- Begleitung durch mindestens einen Leitwagen vorne und am Heck des Transports;
- wenn nötig, in Begleitung der großherzoglichen Polizei.

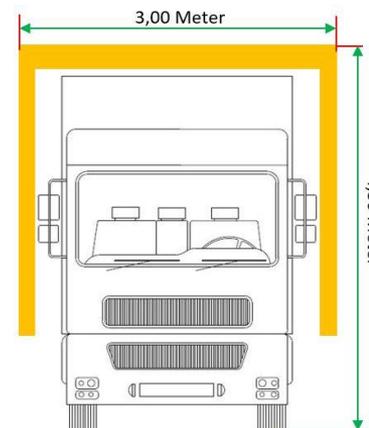
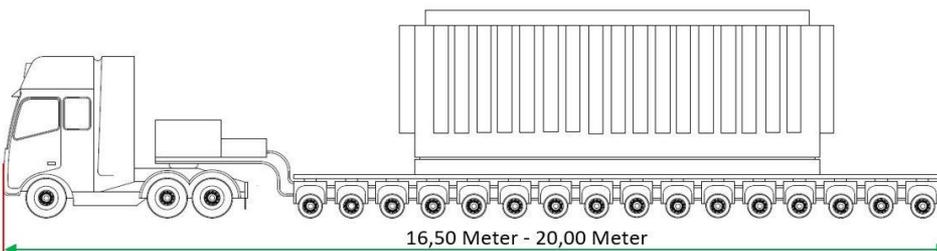
Das außergewöhnliche Fahrzeug



Kategorie 1



Ein Lastzug, der nicht den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entspricht, darf nur für den Transport von Baumaschinen verwendet werden.

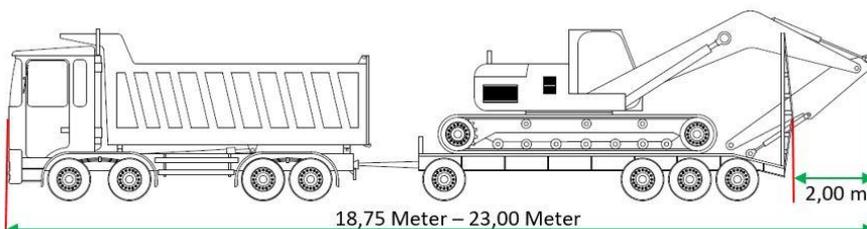


Zusätzliche Bedingung:

- **Nachweis der Unteilbarkeit der Ladung**

N.b.: Für das Inverkehrbringen eines außergewöhnlichen Fahrzeugs der Kategorie 1 oder für einen Transport mit einem solchen Fahrzeug ist die Angabe einer Strecke nicht erforderlich.

Eine Ausnahmegenehmigung ist auch für Straßenfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen erforderlich, die leer fahren.



Ausnahmen für den Transport von Baumaschinen



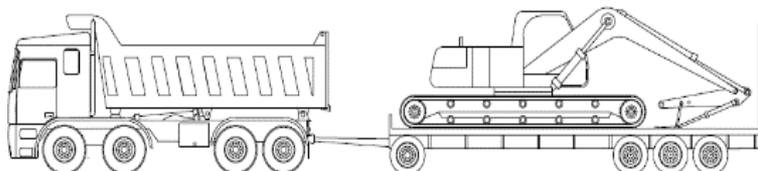
LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Mobilité
et des Travaux publics

Département de la mobilité
et des transports

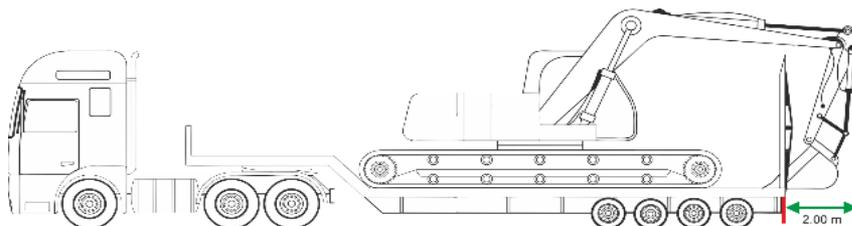
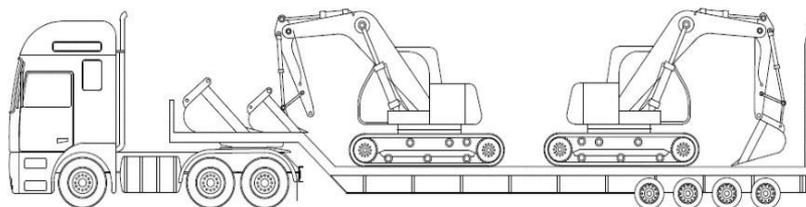
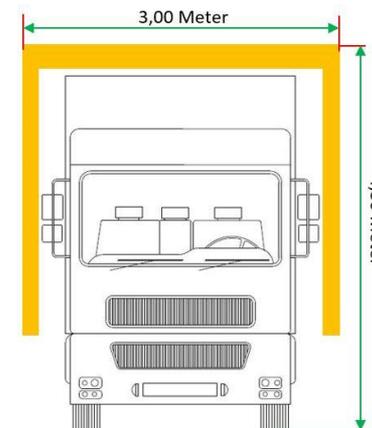
Transport einer Baumaschine mit einem Ausnahmefahrzeug der Kategorie 1 ohne Streckenangabe und ohne Begleitung.

Das Gesamtgewicht von 44 Tonnen darf nur überschritten werden, wenn das Gesamtgewicht der transportierten Baumaschine **mehr als 30 Tonnen beträgt**.

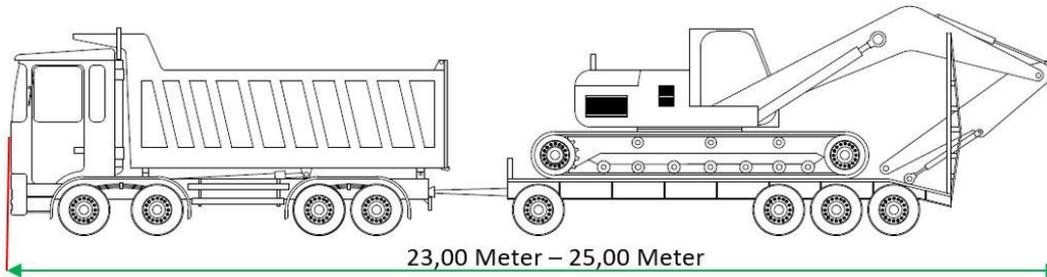
Länge: 18,75 Meter – 23,00 Meter für den Lastzug
16,50 Meter – 23,00 Meter für den Sattelzug
Breite: 3,00 m
Höhe: 4,30 m
Gesamtgewicht: 44 – 80 t



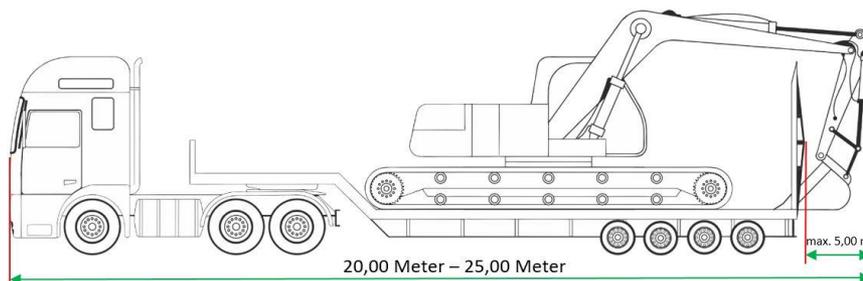
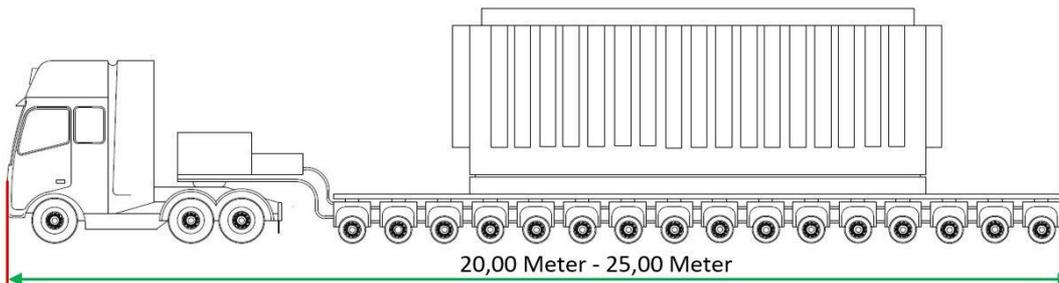
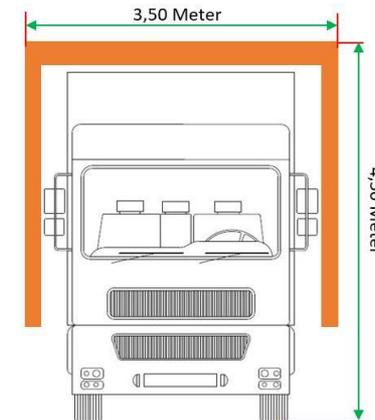
Ein Lastzug, der nicht den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entspricht, darf nur für den Transport von Baumaschinen verwendet werden.



Kategorie 2



Ein Lastzug, der nicht den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entspricht, darf nur für den Transport von Baumaschinen verwendet werden.



Zusätzliche Bedingungen:

- Ohne Streckenangabe, aber eine Erkundung der zu befahrenden Strecke muss vorher durchgeführt werden;
- Begleitung durch Leitwagen bei Überschreitung der Breite oder Länge des Fahrzeugs;
- Begleitung durch einen Leitwagen am hinter dem Transport bei einem Überhang der Ladung von $\geq 3,50$ Meter;
- Nachweis der Unteilbarkeit der Ladung

Ausnahmen für den Transport von Baumaschinen mit außergewöhnlichen Fahrzeugen



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Mobilité
et des Travaux publics

Département de la mobilité
et des transports

Transport einer Baumaschine mit einem außergewöhnlichen Fahrzeug der Kategorie 2 mit Streckenangabe und mit Begleitung.

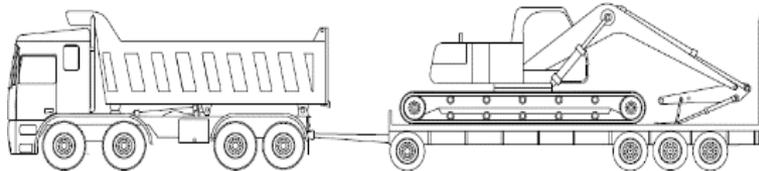
Die Angabe einer Strecke ist obligatorisch und unterliegt der Überprüfung durch die Straßenbauverwaltung. Das Gesamtgewicht von 80 Tonnen darf jedoch nur überschritten werden, wenn das Gesamtgewicht des beförderten Fahrzeugs **45 Tonnen übersteigt**.

Länge: 23,00 Meter – 25,00 Meter für den Lastzug
20,00 Meter – 25,00 Meter für den Sattelzug

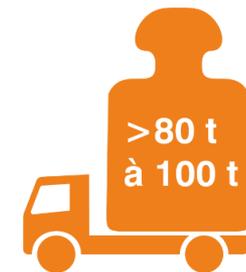
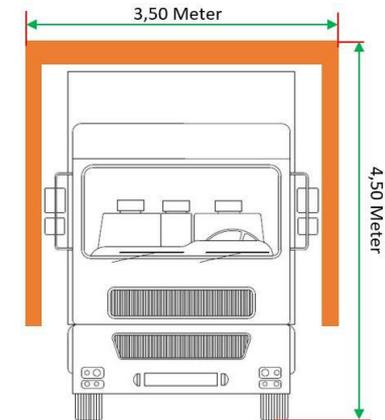
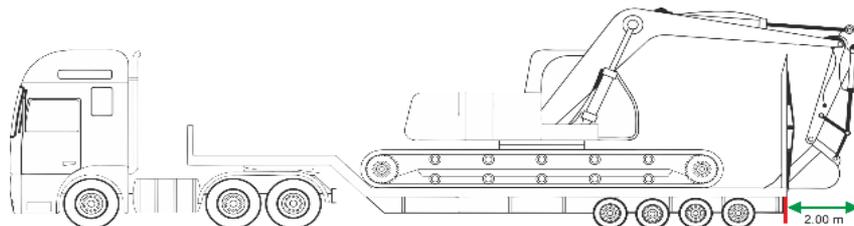
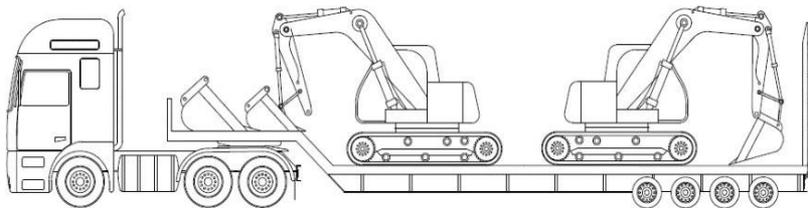
Breite: 3,50 m

Höhe: 4,50 m

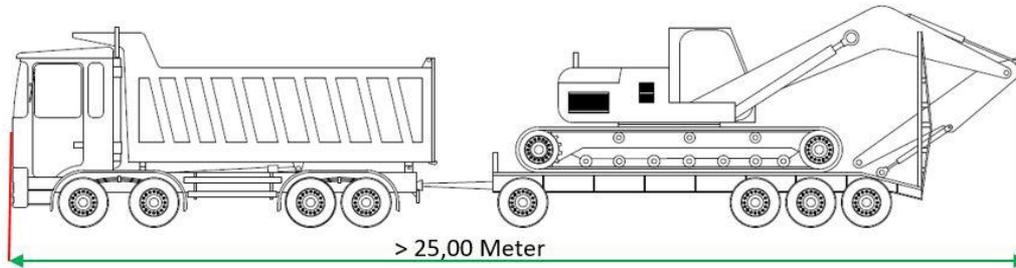
Gesamtgewicht: 80 – 100 t



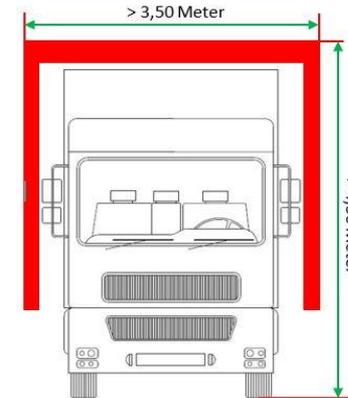
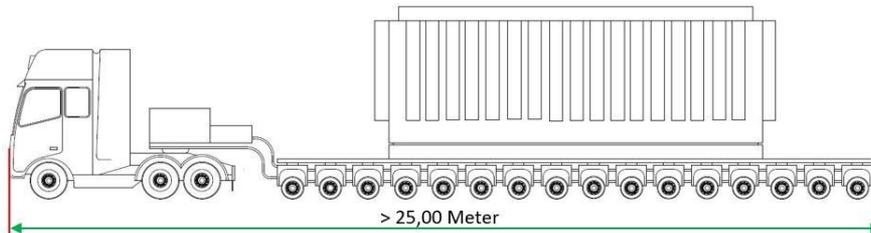
Ein Lastzug, der nicht den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entspricht, darf nur für den Transport von Baumaschinen verwendet werden.



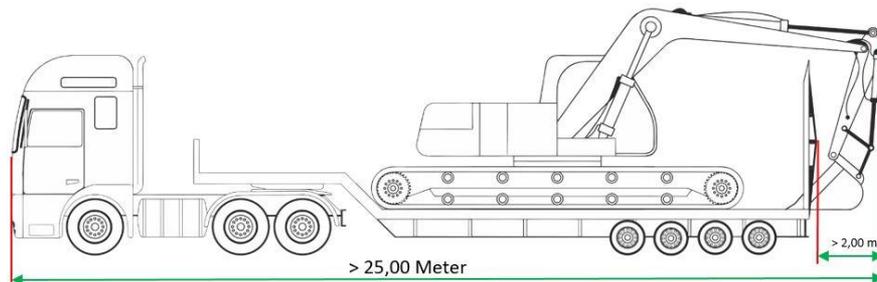
Kategorie 3



Ein Lastzug, der nicht den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entspricht, darf nur für den Transport von Baumaschinen verwendet werden.



Zusätzliche Bedingungen:



- Obligatorische Streckenangabe;
- Gutachten der Strassenbauverwaltung erforderlich;
- Obligatorische vorherige Erkundung der von der Strassenbauverwaltung zurückbehaltenen Strecke;
- Begleitung des Transports durch Leitwagen;
- Ein Überhang der Ladung nach hinten von mehr als 2 Meter ist erlaubt;
- Begleitung, falls erforderlich, durch die großherzogliche Polizei.

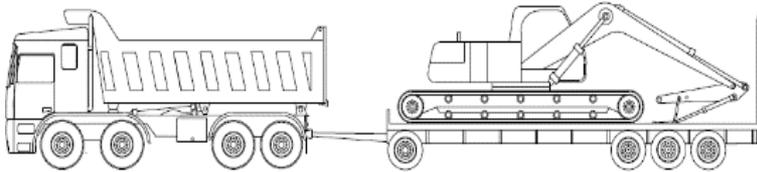
Ausnahmen für den Transport von Baumaschinen mit außergewöhnlichen Fahrzeugen



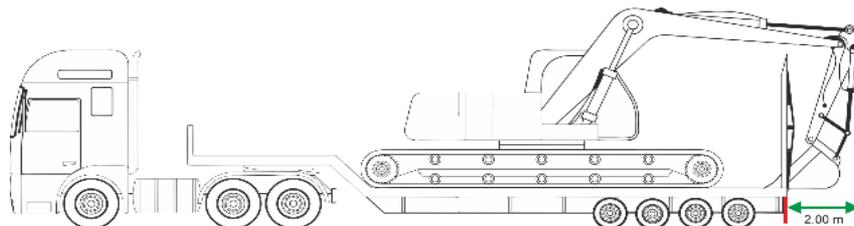
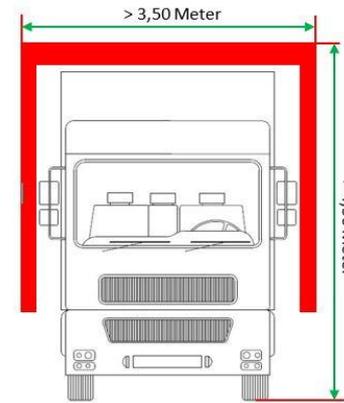
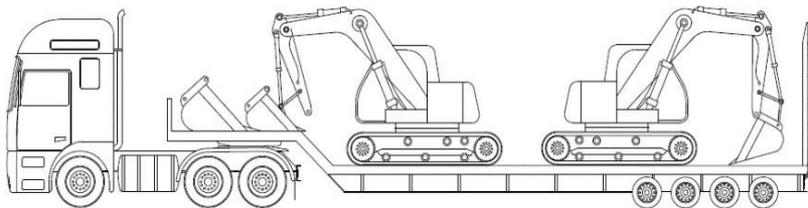
Transport einer Baumaschine mit einem außergewöhnlichen Fahrzeug der **Kategorie 3** mit Streckenangabe und mit Begleitung.

Die Angabe einer Strecke ist obligatorisch und unterliegt der Überprüfung durch die Straßenbauverwaltung. Das Gesamtgewicht von 100 Tonnen darf jedoch nur überschritten werden, wenn das Gesamtgewicht des beförderten Fahrzeugs **60 Tonnen übersteigt**.

- Länge: >25,00 Meter für den Lastzug
- >25,00 Meter für den Sattelzug
- Breite: >3,50 m
- Höhe: >4,50 m
- Gesamtgewicht: >100 t



Ein Lastzug, der nicht den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entspricht, darf nur für den Transport von Baumaschinen verwendet werden.



Genehmigung zum Inverkehrbringen von Fahrzeugen die nicht für die Beförderung von Gütern bestimmt sind.



Abhängig von der Gefährdung der Verkehrsteilnehmer und der übermäßigen Nutzung der öffentlichen Straßen werden die Genehmigungen zum Inverkehrbringen einer Maschine in 3 Kategorien unterteilt

Kategorie 1 :

- ohne Wegbeschreibung, erfordert aber eine vorherige Erkundung der zu befahrenden Strecke;
- Gültigkeit für ein Jahr;
- das Inverkehrbringen hat keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Belastung der öffentlichen Straße;
- Größe und Masse der Maschine wirken sich auf die Sicherheit im Straßenverkehr aus, die durch die Vorsicht des Fahrers bei der Einhaltung bestimmter vorgegebener Bedingungen gewährleistet werden kann.

Kategorie 2 :

- obligatorische Angabe einer Wegbeschreibung ;
- Gültigkeit für ein Jahr;
- Gutachten der Straßenbauverwaltung;
- die obligatorische vorherige Erkundung der von der Straßenbauverwaltung festgelegten Strecke;
- für Maschinen, die aufgrund ihrer Abmessungen unter dem Geltungsbereich der Genehmigung fahren, ist eine Begleitung durch einen Leitwagen vorgeschrieben.

Kategorie 3 :

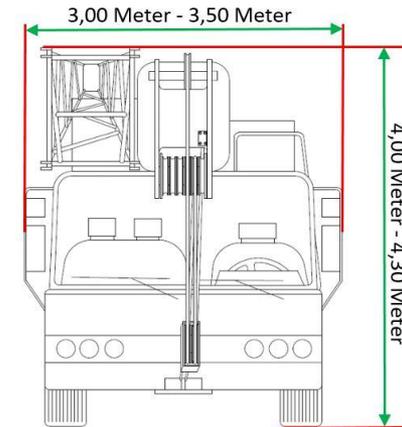
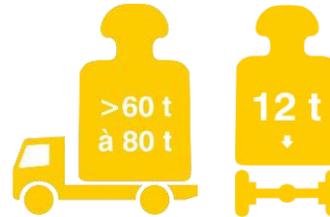
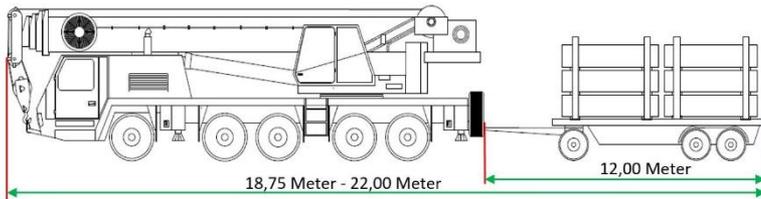
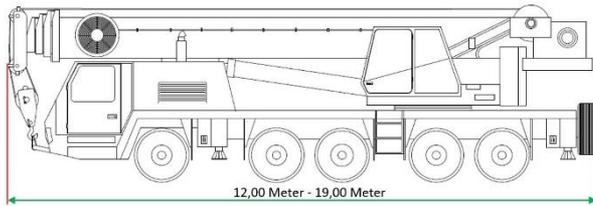
- obligatorische Angabe einer Wegbeschreibung;
- Gültigkeit für 3 Monate;
- Gutachten der Straßenbauverwaltung;
- die obligatorische vorherige Erkundung der von der Straßenbauverwaltung festgelegten Strecke;
- Begleitung durch Leitwagen;
- Begleitung, falls erforderlich, durch die großherzogliche Polizei.

Genehmigung zum Inverkehrbringen von Fahrzeugen die nicht für die Beförderung von Gütern bestimmt sind.

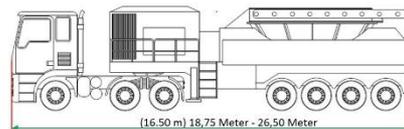
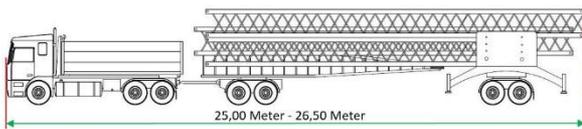


Kategorie 1

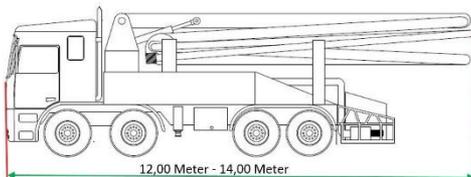
Selbstfahrender Kran und selbstfahrender Kran mit Anhänger zum Transport der für den Betrieb des Krans erforderlichen Kontergewichte



Fahrzeugkombination, die nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt ist



Straßenfahrzeug welches nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt ist



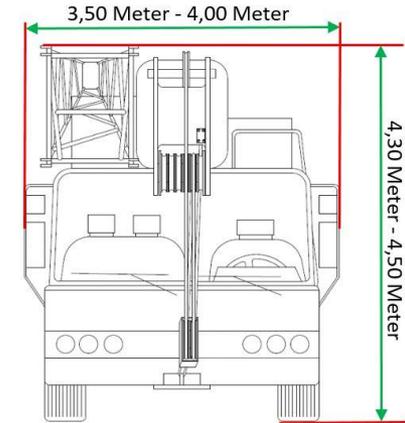
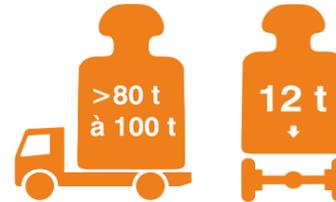
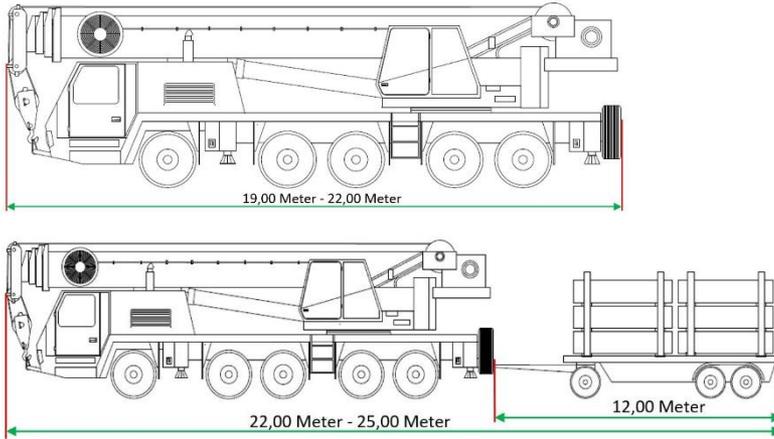
AUSNAHMEN	
Die zulässige Gesamtmasse des Straßenfahrzeugs oder der Fahrzeugkombination, die nicht für die Beförderung von Gütern bestimmt ist, darf nicht mehr als 44,00 Tonnen betragen.	Bei einem gezogenen Fahrzeug beträgt die maximale Achslast 10 Tonnen. Die zulässige Achslast kann auf 12 Tonnen erhöht werden, wenn das Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gezogen wird.
Die zulässige Gesamtmasse des Straßenfahrzeugs, das nicht für die Beförderung von Gütern bestimmt ist, darf nicht mehr als 60,00 Tonnen betragen.	

Genehmigung zum Inverkehrbringen von Fahrzeugen die nicht für die Beförderung von Gütern bestimmt sind.

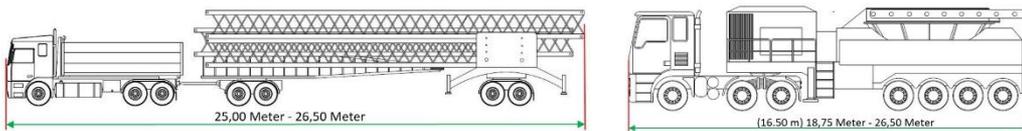


Kategorie 2

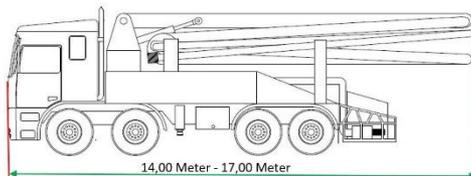
Selbstfahrender Kran und selbstfahrender Kran mit Anhänger zum Transport der für den Betrieb des Krans erforderlichen Kontergewichte



Fahrzeugkombination, die nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt ist



Straßenfahrzeug welches nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt ist



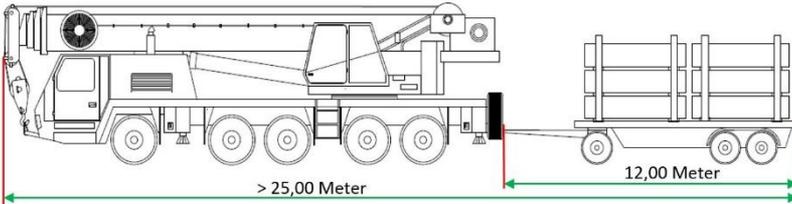
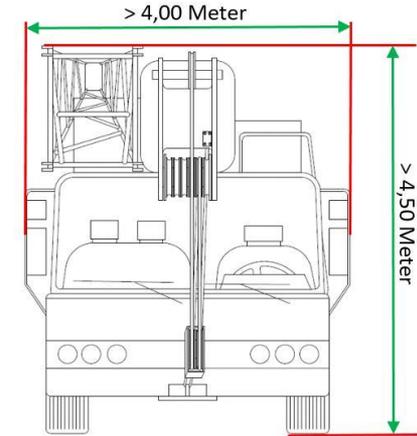
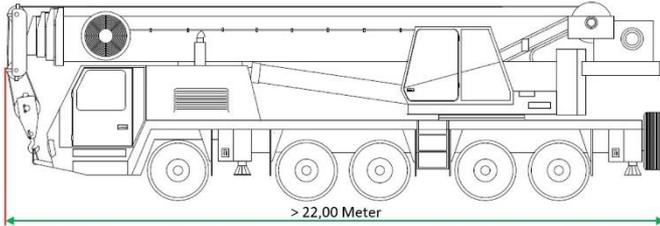
AUSNAHMEN	
Die zulässige Gesamtmasse des Straßenfahrzeugs oder der Fahrzeugkombination, die nicht für die Beförderung von Gütern bestimmt ist, muss zwischen 44,00 und 80,00 Tonnen liegen.	Bei einem gezogenen Fahrzeug beträgt die maximale Achslast 10 Tonnen. Die zulässige Achslast kann auf 12 Tonnen erhöht werden, wenn das Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gezogen wird.
Die zulässige Gesamtmasse des Straßenfahrzeugs, das nicht für die Beförderung von Gütern bestimmt ist, kann mehr als 60 Tonnen betragen ohne jedoch 80,00 Tonnen zu überschreiten.	

Genehmigung zum Inverkehrbringen von Fahrzeugen die nicht für die Beförderung von Gütern bestimmt sind.

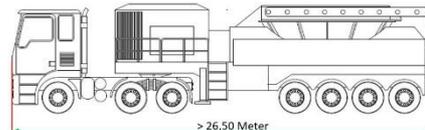
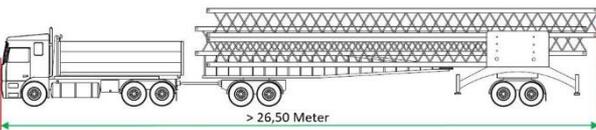


Kategorie 3

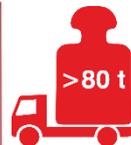
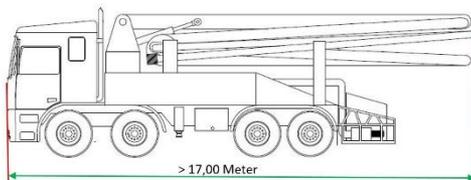
Selbstfahrender Kran und selbstfahrender Kran mit Anhänger zum Transport der für den Betrieb des Krans erforderlichen Kontergewichte



Fahrzeugkombination, die nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt ist



Straßenfahrzeug welches nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt ist



AUSNAHMEN	
Die zulässige Gesamtmasse des Straßenfahrzeugs oder der Fahrzeugkombination die nicht für die Beförderung von Gütern bestimmt ist, überschreitet 80,00 Tonnen.	Bei einem gezogenen Fahrzeug beträgt die maximale Achslast 10 Tonnen. Die zulässige Achslast kann auf 12 Tonnen erhöht werden, wenn das Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gezogen wird.
Die zulässige Gesamtmasse des Straßenfahrzeugs, das nicht für die Beförderung von Gütern bestimmt ist, beträgt mehr als 80,00 Tonnen.	



Die maximale Breite der folgenden Straßenfahrzeuge beträgt 3 Meter:

- a) Straßenfahrzeuge für Bauarbeiten;
- b) Straßenfahrzeuge für besondere öffentliche Zwecke;
- c) Maschinen;
- d) Traktoren mit besonderer Ausrüstung;
- e) Traktoren, bei denen die Überschreitung der Breite von 2,55 m ausschließlich auf die Montage von Luftreifen, Gummiketten oder Konfigurationen mit zwei Reifen zurückzuführen ist, die zum Schutz des Bodens erforderlich sind, einschließlich Spritzschutzsystemen, sofern die Breite des festen Aufbaus des Fahrzeugs auf 2,55 m begrenzt ist ;
- f) gezogene Straßenfahrzeuge;
- g) Traktoranhänger, bei denen die Überschreitung der Breite von 2,55 m ausschließlich auf einen der folgenden Umstände zurückzuführen ist:
 - Verwendung von Reifenkonfigurationen zum Schutz des Bodens, sofern das Fahrzeug auch mit mindestens einem Reifensatz ausgerüstet werden kann, bei dem die Breite des Fahrzeugs 2,55 m nicht überschreitet. Wenn das Fahrzeug auch mit mindestens einem Reifensatz ausgerüstet werden kann, bei dem die Breite des Fahrzeugs 2,55 m nicht überschreitet, müssen die Spritzschutzsysteme, sofern das Fahrzeug damit ausgerüstet ist, so beschaffen sein, dass die Breite des Fahrzeugs auf 2,55 m begrenzt ist;
 - das Vorhandensein von Werkzeugen, die für den Betrieb des Fahrzeugs erforderlich sind und den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) entsprechen.
- h) gezogene auswechselbare Geräte.

Der für Verkehr zuständige Minister kann in Ausnahmefällen im Hinblick auf die Zulassung eines Straßenfahrzeugs Einzelgenehmigungen erteilen, die die in den Artikeln 3 bis 6 vorgesehenen Höchstwerte erhöhen, und die Bedingungen dafür festlegen. Die Inbetriebnahme eines solchen Fahrzeugs ist jedoch nur mit einer Sondergenehmigung erlaubt, die gemäß den Bestimmungen der großherzoglichen Verordnung vom 6. Oktober 2023 über Sondertransporte und Sonderfahrten, die Sondergenehmigungen auf öffentlichen Straßen unterliegen, ausgestellt wurde.

In Notfällen, die die öffentliche Sicherheit und Gesundheit beeinträchtigen könnten, kann der Minister ein Fahrzeug vorübergehend von der in Absatz 1 genannten Fahrgenehmigung freistellen.

Eine Fahrgenehmigung ist nicht erforderlich für Traktoren und Maschinen, die vor dem 1. Januar 2021 zugelassen wurden und für die der Eigentümer oder Halter sich auf eine Zulassungsbescheinigung berufen kann, in der die Abmessungen, die die in den Artikeln 3 bis 6 vorgesehenen Höchstwerte überschreiten, im Bemerkungsfeld eingetragen sind.

Genehmigung zum Inverkehrbringen von landwirtschaftlichen Maschinen



FAHRGENEHMIGUNG FÜR FAHRZEUGE UND MASCHINEN, DIE IM LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB VERWENDET WERDEN: KATEGORIE 1

Genehmigung, im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebs mit einem Fahrzeug oder einem Fahrzeug mit Ausrüstung zu fahren, welches eine der im geänderten großherzoglichen Erlass vom 23. November 1955 zur Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Straßen festgelegten Abmessungen überschreitet.

- Gültigkeit von 3 Jahren für Traktoren und landwirtschaftliche Maschinen

Zusätzlich geforderte Bedingungen:

- für landwirtschaftliche Traktoren und Maschinen ist der Verkehr auf öffentlichen Straßen auf direkte Fahrten zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und den zu ihm gehörenden Nebenanlagen beschränkt;
- das Fahrzeug muss allen anderen Vorschriften für die Zulassung und die Nutzung auf öffentlichen Straßen entsprechen.

Länge

Traktor, der ein Anbaugerät zieht	Traktor mit front- oder heckseitiger oder front- und heckseitiger Ausrüstung (Anbauausrüstung)		Mähdrescher mit Anbaugerät	Mähdrescher mit gezogener Ausrüstung
<p>Gekoppelte Fahrzeugkombination: Landwirtschaftlicher Traktor, der ein gezogenes Fahrzeug nachzieht, das nicht zur Beförderung von Sachen bestimmt ist: Die Gesamtlänge der gekoppelten Fahrzeugkombination darf 25,00 Meter nicht überschreiten. Das gezogene Fahrzeug darf eine Höchstlänge von 13,25 m nicht überschreiten.</p>	<p>Landwirtschaftlicher Traktor mit einem Anbaugerät, das entweder vorne oder hinten oder vorne und hinten angebracht ist: Bis zu einer maximalen Länge von 12,00 m. Ein Anbaugerät kann mit einer Länge zwischen 2,00 m und 3,00 m an der Vorderseite des Traktors und zwischen 5,00 m und 7,00 m an der Rückseite des Traktors angebaut werden.</p>		<p>Landmaschine mit angebaute Arbeitsausrüstung: Bis zu einer maximalen Länge von 15,00m mit angebaute Ausrüstung.</p>	<p>Gekoppelte Fahrzeugkombination: Landwirtschaftliche Maschine, die ein gezogenes Fahrzeug nachzieht, das nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt ist: Die Gesamtlänge der gekoppelten Fahrzeugkombination darf 25,00 Meter nicht überschreiten. Das gezogene Fahrzeug darf eine maximale Länge von 13,25 Metern nicht überschreiten.</p>

Breite / Höhe

<p>Ein landwirtschaftlicher Traktor, bei dem die Breite des permanenten Fahrzeugaufbaus 2,55 Meter überschreitet: Maximale Breite zwischen 2,55 m und 3,50 m.</p>	<p>Ein landwirtschaftlicher Traktor mit einer Breite des permanenten Fahrzeugaufbaus von 2,55 m, der mit Gummireifen oder -raupen zum Schutz des Bodens ausgestattet ist: Maximale Breite zwischen 3,00 m und 3,50 m.</p>	<p>Landwirtschaftlicher Traktor mit Anbaugeräten, die entweder vorne oder hinten oder vorne und hinten angebracht sind, oder die ein gezogenes Fahrzeug oder einen Anhänger ziehen, die nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind: Maximale Breite zwischen 3,00 m und 4,00 m.</p>	<p>Landmaschine mit oder ohne Anbaugerät, die ein gezogenes Fahrzeug oder einen Anhänger zieht, die nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind: Maximale Breite zwischen 3,00 m und 4,00 m.</p>	

Die zulässige Höhe für den landwirtschaftlichen Traktor und die landwirtschaftliche Maschine mit oder ohne Anbaugeräte oder zum Ziehen eines gezogenen Fahrzeugs oder eines Anhängers beträgt zwischen 4,00 m und 4,30 m.
Das Gesamtgewicht des landwirtschaftlichen Fahrzeugs, der gekoppelten landwirtschaftlichen Fahrzeugkombination mit oder ohne Anbaugeräte muss den Vorschriften entsprechen, die im oben genannten geänderten großherzoglichen Erlass vom 23. November 1955 festgelegt sind.

Die Achslast darf gemäß den Bestimmungen desselben Erlasses nicht mehr als 12,00 Tonnen betragen.



FAHRGENEHMIGUNG FÜR FAHRZEUGE UND MASCHINEN, DIE IM LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB VERWENDET WERDEN: KATEGORIE 2

Genehmigung, im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebs mit einem Fahrzeug oder einem Fahrzeug mit Ausrüstung zu fahren, welches eine der im geänderten großherzoglichen Erlass vom 23. November 1955 zur Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Straßen festgelegten Abmessungen überschreitet.

- Gültigkeit von 3 Jahren für Traktoren und landwirtschaftliche Maschinen

Zusätzlich geforderte Bedingungen:

- bei landwirtschaftlichen Traktoren und Maschinen ist der Verkehr auf öffentlichen Straßen auf direkte Fahrten zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und den zu diesen gehörenden Nebenanlagen beschränkt;
- das Fahrzeug muss allen anderen Vorschriften für die Zulassung und die Nutzung auf öffentlichen Straßen entsprechen;
- Bei Fahrzeugen, die mit einer durch die Breite bedingten Genehmigung fahren, ist eine Begleitung vorne durch einen Leitwagen obligatorisch.

Länge

Tracteur traînant un équipement	Tracteur muni d'un équipement à l'avant ou à l'arrière ou à l'avant et à l'arrière (équipement porté)			Moissonneuse-batteuse sans équipement	Moissonneuse-batteuse avec un équipement porté	Moissonneuse-batteuse avec un équipement traîné
Gekoppelte Fahrzeugkombination: Landwirtschaftlicher Traktor, der ein gezogenes Fahrzeug nachzieht, das nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt ist: Die Gesamtlänge der gekoppelten Fahrzeugkombination darf 25,00 Meter nicht überschreiten. Das gezogene Fahrzeug darf eine Höchstlänge von 13,25 m nicht überschreiten.	Landwirtschaftlicher Traktor mit einem Anbaugerät, das entweder vorne oder hinten oder vorne und hinten angebracht ist: Bis zu einer maximalen Länge von 14,00 m. Ein Anbaugerät kann mit einer Länge zwischen 2,00 m und 3,00 m an der Vorderseite des Traktors und zwischen 5,00 m und 7,00 m an der Rückseite des Traktors angebaut werden.			Mährescher ohne Ausrüstung: Bis zu einer maximalen Länge von 17,00 Metern.	Landmaschine mit angebaute Ausrüstung: Bis zu einer maximalen Länge von 17,00 m mit Anbauausrüstung.	Gekoppelte Fahrzeugkombination: Landwirtschaftliche Maschine, die ein gezogenes Fahrzeug nachzieht, das nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt ist: Die Gesamtlänge der gekoppelten Fahrzeugkombination darf 25,00 Meter nicht überschreiten. Das gezogene Fahrzeug darf eine maximale Länge von 13,25 Metern nicht überschreiten.

Breite / Höhe

Ein landwirtschaftlicher Traktor, bei dem die Breite des permanenten Fahrzeugaufbaus 2,55 Meter überschreitet: Maximale Breite zwischen 3,50 m und 4,00 m.	Ein landwirtschaftlicher Traktor mit einer Breite des permanenten Fahrzeugaufbaus von 2,55 m, der mit Gummireifen oder -raupen zum Schutz des Bodens ausgestattet ist: Maximale Breite zwischen 3,50 m und 4,00 m.	Traktor mit Front- oder Heckanbau oder Front- und Heckanbau oder zum Ziehen eines gezogenen Fahrzeugs oder Anhängers, die nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind: Maximale Breite zwischen 4,00 m und 4,50 m.		Landmaschine mit oder ohne Anbaugerät, die ein gezogenes Fahrzeug oder einen Anhänger zieht, die nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind: Maximale Breite zwischen 4,00 m und 4,50 m.

Die zulässige Höhe für landwirtschaftliche Traktoren und Landmaschinen mit oder ohne Anbaugeräte oder zum Ziehen eines gezogenen Fahrzeugs oder Anhängers liegt zwischen 4,30 m und 4,50 m.

Das Gesamtgewicht des landwirtschaftlichen Fahrzeugs, der gekoppelten landwirtschaftlichen Fahrzeugkombination, mit oder ohne Anbaugeräte, muss den Vorschriften entsprechen, die im oben genannten geänderten großherzoglichen Erlass vom 23. November 1955 festgelegt sind.

Die Achslast darf gemäß den Bestimmungen desselben Erlasses nicht mehr als 12,00 Tonnen betragen.